This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 957 103

PROCESZ MILLBACHER

Die Verhandlung

1895

HD
AUS
996
MIL/P
HARVARD
LAW
LIBRARY
Digitized by Google

Digitized by Google

565

Der

Process

Proceß Willbacher

vor dem

Schwurgerichtshofe

des

Kreisgerichtes in Wr.-Neustadt

am 3. und 4. October 1895.

Preis 20 kr.

Baden, 1895.

Druck und Verlag der Buchdruckerei H. Haase's Nachf.
(Joh. Wladarz) in Baden.

Digitized by Google

Forty P

MAY 25 1922

JUN 27 1921

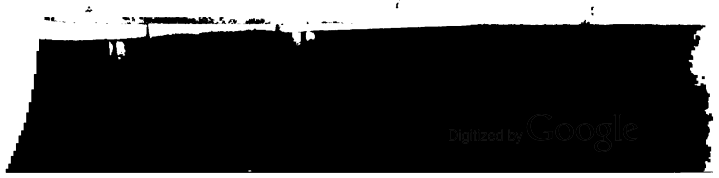

Die Verhandlung.

Lange vor Beginn der auf 9 Uhr anberaumten Verhandlung hatte sich im Vestibule des Kreisgerichtes eine große Menge Publikum angesammelt und als um 9 Uhr der Schwurgerichtssaal, zu dem der Zutritt nur gegen Karten gestattet war, geöffnet wurde, war er in kurzer Zeit bis auf das letzte Plätzchen gefüllt.

Die Verhandlung begann um ½10 Uhr unter dem Vorsitze des Landesgerichtsrathes Dr. Gemperle; dem Gerichtshofe gehörten an: Landesgerichtsrath Grubmann, Rathssecretär Spitzkopf, Schriftführer Skutter und Staatsanwaltsubstitut Dr. Kaiser; als Vertheidiger fungierte Dr. Täuber aus Wien; als Geschworene fungierten die Herren: Carl Zugmeier, Fabriksbesitzer, Franz Baumgartner, Schlosser, Gabriel Nessel, Zuckerbäcker, Johann Ofner jun., Gastwirt, Anton Breter, Baumeister, Baden, Caspar Baumgartner, Kaufmann, Jacob Murer, Hausbesitzer, Anton Lepold, Hausbesitzer, Rudolf Haas, Mühl- und Sägebesitzer, Anton Gottschall, Hausbesitzer, Josef Wagl, Zimmermeister, Andreas Ehrenböck, Wirtschaftsbesitzer und der Ersatzgeschworene Michael Schlinter.

Unter allgemeiner Spannung des Auditoriums betritt nach ½10 Uhr der Angeklagte Dr. Franz Ritter von Millbacher den Schwurgerichtssaal. Derselbe ist ganz schwarz gekleidet und wird von dem Gefängnissaufseher zu einem für ihn im Saale gegenüber dem Gerichtshofe aufgestellten Sessel geleitet. Der Vorsitzende eröffnet bei Beginn der Verhandlung, dass der Gerichtshof den Angeklagten mit Rücksicht auf seinen krankhaften Zustand während der Verhandlung zu sitzen gestatte.

Nachdem der Vorsitzende den Geschworenen die Eidesformel vorgetragen und sie beeidigt hatte, nimmt er dem Angeklagten das Nationale ab, worauf die Zeugen aufgerufen werden.

Landesgerichtsrath Gemperle bestimmt, da die Zeugen am ersten Tage nicht alle einvernommen werden können, wann dieselben zu erscheinen haben. Nachdem die Zeugen, insoweit sie

Digitized by Google

nicht Privatbetheiligte waren, abgetreten sind, verliest der Schriftführer Skutter die

Anklage:

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Wiener-Neustadt erhebt gegen **Dr. Franz Ritter von Millbacher,** 44 Jahre alt, in Przemysl geboren und dahin zuständig, katholisch, verheiratet (jedoch von seiner Ehegattin gerichtlich geschieden), gewesener k. k. Notar in Wiener-Neustadt, unbescholten, die Anklage:

I. Dr. Franz Ritter von Millbacher habe im Laufe der Jahre 1890 bis Februar 1895 von den ihm in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär in den nachbenannten Verlassenschaftsabhandlungen übernommenen Wertpapieren und Bargeldern die nachbezeichneten Werte, als:

1. in der Verlassenschaftsabhandlung nach dem am 5. Mai 1890 in Unter-Eggendorf verstorbenen Pfarrer Josef Lotter:
   a) eine Barschaft per . . . . . 1902 fl. 61 kr.
   b) Wertpapiere im Nominalbetrage per . 10700 „ — „
   und zwar
   4 Stück einheitliche Notenobligationen ddo. 1. November 1868 à per 1000 fl. Nom., zusammen per 4000 fl. Nom. s. Coupons;
   2 Stück einheitl. Silberrentenobligationen ddo. 1. October 1863 à per 1000 fl. Nominale, zusammen 2000 fl. Nominale sammt Coupons;
   30 Stück einheitl. Notenrentenobligationen ddo. 1. November 1868 à per 100 fl. Nominale, zusammen per 3000 fl. Nom. sammt Coupons;
   2 Stück einheitl. Notenrentenobligationen ddo. 1. August 1868 à per 100 fl. Nom., zusammen per 200 fl. Nom. s. Coupons;
   10 Stück einheitl. Silberrentenobligationen ddo. 1. October 1868 à per 100 fl. Nominale, zusammen per 1000 fl. Nominale sammt Coupons; und
   5 Stück einheitl. Silberrentenobligationen ddo. 1. Juli 1868 à per 100 fl. Nom., zusammen per 500 fl. Nominale sammt Coupons;

Digitized by Google

2. in der Verlassenschaftsabhandlung nach der am 7 Jänner 1894 in Wr.-Neustadt verstorbenen Majorsgattin Agnes Szucsich:
von dem Erlöse der von ihm veräußerten 7 Stück einheitlichen Notenrentenobligationen ddo. 1. November 1868 à per 1000 fl. Nominale, zusammen 7000 fl. Nominale sammt Coupons vom 1. Mai 1894 an, einen Theilbetrag per 4822 fl. 74 kr.;

3. in der Verlassenschaftsabhandlung nach dem am 22. Februar 1894 in Katzelsdorf verstorbenen Pfarrer Albrecht Dichtl:
von dem Erlöse des durch ihn realisierten Einlagsbuches der Wr.-Neustädter Sparkasse Nr. 19874 per 1416 fl. 66 kr.
und von dem übernommenen Bargelde per 1697 fl. 10 kr.
zusammen per 3113 fl. 76 kr.
einen Theilbetrag per 2706 fl. 70 kr.;

4. in der Verlassenschaftsabhandlung nach der am 15. September 1894 in Steinabrückl verstorbenen Hausbesitzerin Anna Fugger:
eine Barschaft per 1008 fl. 54 kr.; und

5. in der Verlassenschaftsabhandlung nach der am 14. November 1894 in Wr.-Neustadt verstorbenen Majorswitwe Maria Bieber:

a) von dem Erlöse des durch ihn realisierten Einlagsbuches der Wiener-Neustädter Sparkasse Nr. 28117 per . . . . . 2071 fl. 91 kr.
und von dem Erlöse der durch ihn realisierten 50 Geschäftsantheile des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines, lautend auf Maria Niedermaier, à 50 fl, im Betrage per . . . . . 2650 fl. — kr.
zusammen per . . . 4721 fl. 91 kr.
einen Theilbetrag per 4667 fl. 59 kr.;

b) Wertpapiere im Nominalbetrage per 12400 fl., u. zw.
4 Stück 4½% ige Pfandbriefe der Pester ungarischen Commercialbank à 1000 fl. Nominale, zusammen per 4000 fl. Nom. sammt Coupons vom 1. Februar 1895 an;
2 Stück 4½% ige Pfandbriefe der Pester ungarischen Commercialbank à 500 fl. Nominale, zusammen per 1000 fl. Nominale sammt Coupons vom 1. Februar 1895 an;

Digitized by Google

8 Stück 4%ige Prioritäts-Obligationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft à 300 fl. Nom., zusammen per 2400 fl. Nominale mit Coupons vom 1. Mai 1895 an, und

5 Stück Actien-Interimsscheine der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft à per 1000 fl. Nominale, zusammen per 5000 fl Nom. sammt Dividendencoupons vom 1. Juli 1895 an,

somit ein ihm vermöge seines öffentlichen Staatsamtes als Gerichtscommissär anvertrautes Gut im Betrage von mehr als Fünf und auch mehr als Einhundert Gulden Oe. W. und zwar: Bargelder im Gesammtbetrage per 15108 fl. 18 kr. ö. W., und Wertpapiere im Gesammtbetrage per 23.100 fl. ö. W. vorenthalten und sich zugeeignet.

II. Dr. Franz Ritter von Millbacher habe im Laufe der Jahre 1889 bis Februar 1895 ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig und auch mehr als dreihundert Gulden, und zwar:

1. von dem ihm von Rosa Brunhumer im Jahre 1889 zur Verwahrung und Verwaltung anvertrauten Vermögen einen Betrag per . . . . . 11667 fl. 06 kr.
2. von dem durch ihn für die Eheleute Eugen und Caroline Stefani bei der Wr.-Neustädter Sparkasse im Jahre 1893 behobenen Darlehensbetrag per . fl. 19423.82
und dem im selben Jahre zu seinen Handen von Eugen Stefani bezahlten Betrag per fl. 938.74
zusammen . fl. 20362·56
einen Theilbetrag per . . . . . 1000 fl — kr.
3. von dem Erlöse des von Julius Herzog für die sechs minderjährigen Bertha Ofenböck'schen Kinder am 22. September 1894 zu seinen Handen erlegten Einlagsbuches der Wr.-Neustädter Sparkasse-Nr. 21415 per 2638 fl. 31 kr einen Theilbetrag per 2460 fl 38 kr.
4. von dem durch die Wr.-Neustädter Sparkasse am 10. October 1894 zu seinen Handen für Hermine Günther, Therese Kindl und Josef Buezl ausbezahlten Hauskaufsschillinge per 12000 fl. einen Betrag per 11857 fl. 21 kr.
5. von dem durch ihn für die Josef Seitz'schen Erben Anton Seitz, Eva Bachmann und

Elise Beier bei der Wr.-Neustädter Sparkasse am 2. November 1894 behobenen Darlehensbetrag per . . . . fl. 1780.30
ferner von dem Erlöse der von ihm als Machthaber der genannten Erben für dieselben übernommenen 7 Stück einheitlichen Notenrentenobligationen à per 100 fl im Betrage per . . . . . fl. 701.61
und von dem durch ihn in gleicher Eigenschaft für die genannten Erben übernommenen Barbetrage per . . fl. 128.20
zusammen per . fl. 2610.11
einen Theilbetrag per 19

6. von dem durch ihn für die Eheleute Josef und Maria Winkler im Jahre 1894 bei der n.-ö. Landes-Hypotheken-Anstalt aufgenommenen Darlehen per . fl. 4014.83
und von den durch die Eheleute Josef und Maria Winkler im Jahre 1894 zu seinen Handen erlegten Barbeträgen per zusammen . . . . . fl. 339.37
zusammen . fl. 4354.20
einen Theilbetrag per 13

7. von dem im Jänner 1895 von Lorenz und Anna Hopf zu seinen Handen für die Verkäufer des Hauses C.-Nr. 341 in der Johannesgasse, Vorstadtgrundbuch Wr.-Neustadt, Einlage Z. 341, erlegten restlichen Kaufschillinge per 2350 fl. einen Betrag per 2

8. von dem durch ihn für Carl Wenzel am 4. Februar 1895 bei der Wr.-Neustädter Sparkasse behobenen Darlehensbetrag per 2702 fl. 62 kr. einen Theilbetrag per . 2

in Summa also Beträge per 35

vorenthalten und sich zugeeignet.

Dr. Franz Ritter von Millbacher habe hiedu
brechen der Veruntreuung und zwar ad I im Sin

St.-G. und ad II im Sinne des § 183 St., strafbar nach den §§ 35 und 182 St.-G. (höherer Strafsatz), begangen.

Gründe:

Dr. Franz Ritter von Millbacher, welcher die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der k. k. Universität in Krakau im Jahre 1873 absolviert hatte, war, nachdem er zuvor seit 1. October 1873 in mehreren Notariatskanzleien in Wien als Concipient in Verwendung gestanden war, im October 1876 nach Wr.-Neustadt gekommen, wo er bei dem k. k. Notar Josef Lahr eine Concipientenstelle übernahm und vom 15. October 1876 an als Substitut dieses Notars fungierte.

Nachdem der k. k. Notar Josef Lahr im August 1885 resigniert hatte, wurde Dr. Franz Ritter von Millbacher am 12. Februar 1886 an dessen Stelle zum Notar ernannt. Er trat dieses Amt am 21. April 1886 an und versah dasselbe bis zu seiner am 27. Februar 1895 erfolgten Verhaftung, die zunächst seine Suspension vom Amte veranlaßte, auf welche dann nach der am 4. März 1895 erfolgten Eröffnung des Concurses über sein Vermögen, seine definitive Enthebung von dem Amte eines k. k. Notars folgte.

Den Anlaß zu seiner Haftnahme bot die Entdeckung einer von ihm in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär begangenen Malversation an Wertpapieren aus dem Nachlasse der am 14. November 1894 in Wr.-Neustadt verstorbenen Majorsgattin Maria Bieber, früher verwitwet gewesene Niedermaier.

Ueber die diesfällige Todfallsanzeige wurde Dr. von Millbacher als Gerichtscommissär mit Bescheid des k. k. st.-d. Bezirksgerichtes Wr.-Neustadt vom 20. November 1894, Z. 16926, mit der Errichtung der Todfallsaufnahme beauftragt, welche sohin am 24. November 1894 erfolgte.

Nach der seitens des k. k. st.-d. Bezirksgerichtes Wr.-Neustadt in Gemäßheit des § 78 der Jur. Norm. erfolgten Abtretung dieser Todfallsaufnahme an das zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung nach Maria Bieber zuständige k. k. Kreisgericht Wr.-Neustadt wurde von diesem Gerichte mit Bescheid vom 11. December 1894, Z. 6422, die Errichtung der Inventur über diesen Nachlass verfügt und der k. k. Notar Dr. von Millbacher als Gerichtscommissär mit der Vornahme betraut und zugleich angewiesen, das bezügliche Inventursoperat bis spätestens 20. Jänner 1895 vorzulegen.

Da Dr. von Millbacher diese Frist nicht einhielt, so wurde er mit Bescheid des k. k. Kreisgerichtes Wr.-Neustadt vom

Digitized by Google

20. Jänner 1895, Z. 93, wegen Vorlage des Ve
inventars betrieben.

Als auch diese Weisung nicht befolgt wu
k. k. Kreisgerichte mittlerweile zur Kenntnis gelan
Dr. von Millbacher am 9. Februar l. J. erkrankt
nunmehr der Bescheid vom 22. Februar 1895, Z.
mit welchem Dr. von Millbacher in Gemäßheit de
Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855, R.-G.-
(wegen säumigen Benehmens bei einer Amtshandl
richtscommissär) seines Amtes als Gerichtscommis
und an dessen Stelle der k. k. Notar Dr. Augus
Pfusterschmied in Wr.-Neustadt zum Gerichtscomm
und Letzterer zugleich angewiesen, unter Beiziehung
vertreters Dr. Josef Eberstaller, Advocaten in Wr.-
einschlägigen Acten und die allfällig von Dr. vo
in Empfang genommenen Wertpapiere von Dr. vo
zu übernehmen und über den Stand der Sache binne
zu berichten.

Unter den sohin von dem k. k. Notar Dr.
schmied am 27. Februar 1895 dem k. k. Kreisgericht
einschlägigen Acten befand sich ein von Dr. von
24. November 1894, also am Tage der Errichtu
fallsaufnahme mit den Erbsinteressenten aufgenon
tokoll, wonach Dr. von Millbacher als Gerichtsc
daselbst verzeichneten in den Nachlass der Maria
rigen Wertpapiere im Gesammtnominalwerte von
seine Verwahrung übernommen hat.

Bei Vergleichung der in diesem Uebernahmsp
geführten Wertpapiere mit jenen, welche Notar Dr.
schmied laut seines Berichtes vom 27. Februar 18
9 a und 9 g des Abhandlungsactes) von Dr. von
22. Februar l. J. übernommen hatte, ergab sich nu
von Wertpapieren im Gesammtnominalwerte von 16
und zwar fehlten:

4 Stück 4½%ige Pfandbriefe der Pester un
cialbank à 1000 fl. zusammen per . .
2 Stück ebensolche Pfandbriefe à 500 fl., z
sammen per . . . . . .
8 Stück Prioritätsobligationen der Lemberg
Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft
300 fl., zusammen per . . . . . .
5 Stück Actien-Interimsscheine der Wiene

berger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft à 1000 fl., zusammen per . . . . . 5000 fl.
Die auf den Namen „Maria Niedermaier" lautenden Einlagsbücher über 50 Geschäftsantheile des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines à 50 fl., zusammen per . . . . . 2500 „
und das auf „Maria Bieber" lautende Einlagsbuch der Wr.-Neustädter Sparkasse Nr. 28.117 über . . . . . 2000 „
Summa . . . 16900 fl.

Dieser Abgang an Wertpapieren, weiters der Umstand, daß unter den diesbezüglichen Acten sich eine an Dr. von Millbacher gerichtete Zuschrift des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines ddo. 4. Februar 1895 vorfand, aus welcher zu entnehmen war, dass Dr. von Millbacher die vorbezeichneten 50 Geschäftsantheile à per 50 fl. am 4. Februar l. J. realisiert und hiefür einschließlich der Zinsen per 150 fl. einen Betrag per 2650 fl. ausbezahlt bekommen hatte, ferners die Auffindung eines Pfandscheines der k. k. priv. allgem. Verkehrsbank in Wien Nr. 39.406, wonach Millbacher am 30. November 1894 4½% Pfandbriefe der Pester ungar. Commercialbank per 5000 fl. verpfändet hatte, endlich auch der Umstand, dass Dr. von Millbacher in der von ihm erst am 4. December 1894 vorgelegten Todfallsaufnahme von der durch ihn erfolgten Uebernahme der in dem Nachlasse der Maria Bieber vorgefundenen Wertpapiere keine Erwähnung gemacht hatte, ließen die Annahme, dass sich Dr. von Millbacher einer Unterschlagung der abgängigen Effecten schuldig gemacht habe, in so eminentem Grade begründet erscheinen, dass das k. k. Kreisgericht sofort an diese k. k. Staatsanwaltschaft die Anzeige erstattete, worauf noch am selben Tage die Verhaftung des Beschuldigten veranlasst wurde.

Kaum war es publik geworden, dass Dr. von Millbacher in Untersuchungshaft gezogen worden sei, so meldete sich auch schon eine Reihe von Personen, die besorgen zu müssen glaubten, dass auch sie durch Malversationen dieses Notars in Mitleidenschaft gezogen seien, und das Ergebnis der durchgeführten Voruntersuchung beweist, dass die Befürchtungen dieser Leute nur allzu begründet gewesen seien.

Wie die Erhebungen ergaben, hatte Dr. von Millbacher von den aus dem Nachlasse der Maria Bieber übernommenen Wertpapieren die 6 Stück 4½%igen Pfandbriefe der Pester ungar. Commercialbank per 5000 fl. Nominale bei der k. k priv. allgem. Verkehrsbank in Wien für ein Darlehen per 4000 fl.

Digitized by Google

und die 8 Stück Prioritäts-Obligationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft per 2400 fl. Nominale bei der I. österr. Sparkasse in Wien für ein Darlehen per 1600 fl. verpfändet.

Beide Verpfändungen erfolgten schon am 30. November 1894, also 6 Tage nach der durch Dr. von Millbacher erfolgten Uebernahme dieser Effecten in seine Verwahrung.

Der diesbezügliche Pfandschein der Verkehrsbank war bereits anlässlich der am 22. Februar 1895 erfolgten Uebernahme der Millbacher'schen Acten durch den k. k. Notar Dr. von Pfusterschmied vorgefunden worden. Dagegen war der Pfandschein über die 8 Stück Lemberg-Czernowitzer Prioritäten die längste Zeit verschollen. Dr. von Millbacher behauptete zwar, dieser Pfandschein müsse sich in seiner eisernen Kasse vorfinden, wo er denselben aufbewahrt haben will, allein diese Angabe erwies sich als unrichtig und alles Suchen nach diesem Versatzschein blieb erfolglos.

Erst ein Zufall führte zu dessen Auffindung und zwar wurde derselbe von einem gewissen Isidor Bunzlauer, welcher bei der am 25. April 1895 stattgehabten cridamäßigen Feilbietung der Fahrnisse des Dr. von Millbacher einen Rauchtisch erstanden hatte, in diesem Cigarrenständer, unter Tabak versteckt, aufgefunden und beim hiesigen Stadtrathe deponiert.

Die 5 Stück Actien-Interimsscheine der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft per 5000 fl. Nominale hatte Dr. von Millbacher bei dem hiesigen Wechselstubeninhaber Ignaz Schischa am 1. Februar 1895 für ein Darlehen von 5000 fl. in Pfand gegeben und auf das auf den Namen Maria Bieber lautende Sparkassebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 28117 wurde von Dr. von Millbacher am 3. December 1894 ein Theilbetrag

per	1032	fl. 79	kr.
und am 5. Jänner 1895 der restliche Saldo per	1039	„ 12	„
in Summa daher ein Betrag per	2071	fl. 91	kr.

behoben.

Was die von dem Beschuldigten realisierten 50 Geschäftsantheile des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines betrifft, so ist durch die Zeugenschaft des Obmannes Karl Schreyer und der Beamten Adolf Manninger und Josef Holzmann festgestellt, dass Dr. von Millbacher im Jänner 1895 diese Antheile der Erblasserin Maria Bieber beim Vorschuss-Vereine mit dem Bemerken zur Realisierung produciert hatte, dass die Bieber'schen Erben die Realisierung wünschen.

Digitized by Google

Da die Höhe der zu bezahlenden Zinsen damals noch nicht bestimmt war, so wurde ihm bedeutet, dass die Realisirung nicht sofort erfolgen könne und dass er sich daher einige Tage gedulden möge.

In der am 30. Jänner 1895 abgehaltenen Vorstandssitzung wurde dann der Beschluss gefasst, diese Antheile inclusive der 6% Zinsen mit 2650 fl. zu realisieren und am 4. Februar l. J. erfolgte die Auszahlung dieses Betrages an Dr. von Millbacher in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, dass Dr. von Millbacher, von welchem den Vereinsfunctionären bekannt war, dass er auch als Gerichtscommissär in Verlassenschaftsabhandlungen fungiere, und an welchen schon zuvor in wiederholten Fällen derlei Auszahlungen vorgenommen worden waren, ohne dass der Verein den Nachweis einer besonderen Legitimation seitens der Erben oder der Abhandlungsbehörde gefordert hätte, den behobenen Betrag an die Maria Bieber'schen Erben abführen werde.

Zur Auslösung der von Dr. von Millbacher durch die Verpfändung unterschlagenen Wertpapiere, von welchen die sechs Stück Pfandbriefe der Pester ungar. Commercialbank pr. 5000 fl. Nom. am Verpfändungstage (30. November 1894) einen Curswert von 5025 fl., die acht Stück Prioritätenobligationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft pr. 2400 fl. Nom. am 30. November 1894 einen Curswert von 2188 fl. 80 kr. und die fünf Stück Actieninterimsscheine der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft pr. 5000 fl. Nom. am 1. Februar 1895 (dem Verpfändungstage) einen Curswert von 9000 fl. — kr. hatten, und welche somit im Zeitpunkte ihrer Unterschlagung einen effectiven Zusammenwert von . . . . . 16213 fl. 80 kr. repräsentierten, bedurfte es mit Einrechnung der Prolongationsgebühren pr. 186 fl. 22 kr. eines Aufwandes im Betrage von . . . 8871 fl. 23 kr. (vide J.-Nr. 59 und ad 51 des Abhandlungsactes), so dass mit Einschluss der von Dr. von Millbacher sich zugeeigneten Erlöse des Sparkassebuches pr. . . . . 2071 fl. 91 kr. und der 50 Antheilscheine des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines pr. . . . . 2650 fl. — kr. der aus der strafbaren Handlungsweise des Beschuldigten entstandene effective Schade sich auf . . . . . 13593 fl. 14 kr. beläuft, von welchem zunächst die Maria Bieber'schen Erben,

Digitized by Google

das sind der erblasserische Sohn Johann Niedermaier und die vier minderjährigen erblasserischen Enkel Franz, Hermine, Flora und Roman Niedermaier betroffen werden.

ad I. 1. In gleicher Weise missbrauchte Dr. von Millbacher sein Amt als Gerichtscommissär in der Verlassenschaftsabhandlung nach dem am 5. Mai 1890 in Unter-Eggendorf verstorbenen Pfarrer Josef Lotter, welcher in seinem schriftlichen Testamente ddo. 18. März 1889 seine Nichten Josefa Thurner und Theresia Mondl als Universalerben eingesetzt und deren minderjährigen Kindern, nämlich der m. Maria Thurner und den m. Julius, Maria, Franz, Josefa und Theresia Mondl sein gesammtes Bargeld, alle seine Wertpapiere und Schuldforderungen — mit Ausnahme von drei Notenrentenobligationen à 1000 fl., zusammen 3000 fl., welche der m. Maria Mondl mit der Beschränkung zugedacht werden, dass der Interessengenuss von diesen 3000 fl. Renten der erblasserischen Schwester Elisabeth Lotter für deren Lebensdauer zustehen solle — zu gleichen Theilen vermacht hat.

In Erledigung der Todfallsanzeige wurde mit Bescheid des k. k. st.-d. Bezirksgerichtes Wr.-Neustadt vom 6. Mai 1890, Z. 5997, Dr. von Millbacher als Gerichtscommissär bestellt und mit der Errichtung der Todfallsaufnahme und mit der Pflege der Abhandlung betraut.

Die Errichtung der Todfallsaufnahme erfolgte am 8 Mai 1890 und hiebei wurden laut des Protokolles vom selben Tage (J.-Nr. 6 des Abhandlungsactes) von Dr. von Millbacher aus dem Nachlasse des genannten Erblassers übernommen: Nebst 56 Notenrentencoupons im Werte von 420 fl. und diversen Privatschuldscheinen, Münzen und Pretiosen, eine Barschaft per 4857 fl. 54 kr., ferner 5 Silberrenten à per 100 fl., zusammen per 500 fl. Nom., mit Coupons vom 1. Juli 1890 an und 2 Notenrenten à 100 fl., zusammen 200 fl., mit Coupons vom 1. August 1890 an.

Da sich aber der größte Theil der in den Nachlass des Pfarrers Lotter gehörigen Wertpapiere im Besitze der Eheleute Franz und Theresia Mondl befanden, so wurden dieselben und Josefa Thurner von Dr. von Millbacher angewiesen, sich zur Ergänzung der Todfallsaufnahme unter Mitbringung der betreffenden Wertpapiere am 12. Mai 1890 bei ihm einzufinden.

Laut des von diesem Tage datierten Protokolles (J.-Nr. 8 des Abhandlungsactes) wurden die noch fehlenden Wertpapiere und zwar:

Digitized by Google

4 Stück Notenrentenobligationen à 1000 fl., zusammen 4000 fl. N.
mit Coupons vom 1. November 1890 an,
2 Stück Silberrentenobligationen à 1000 fl., zusammen 2000 fl. N.
mit Coupons vom 1. October 1890 an,
30 Stück Notenrentenobligationen à 100 fl., zusammen 3000 fl N.
mit Coupons vom 1. November 1890 an,
und 10 Stück Silberrenten à 100 fl, zusammen . 1000 fl. N.
mit Coupons vom 1. October 1890 an

thatsächlich dem Dr. von Millbacher als Gerichtscommissär von Theresia Mondl übergeben, so dass dieser aus dem Josef Lotter'schen Nachlasse im Ganzen Noten und Silberrenten im Nominalwerte von . . . . 10700 fl. in Verwahrung hatte.

Nachdem von Dr. von Millbacher am 19. Mai 1890 die Errichtung der Inventur über den Lotter'schen Nachlass vorgenommen worden war, trat dann in der weiteren Durchführung der Abhandlung eine Verzögerung ein, welche theils in den größeren Schwierigkeiten bei Feststellung des Bestandes der einzelnen Nachlassforderungen, theils in der längeren Dauer, welche die Verrechnung in Betreff der Einkünfte der Pfarrpfründe in Anspruch nahm, ihre Begründung findet. Nach Wegfall dieser Hindernisse überreichte Dr. von Millbacher die Nachlassnachweisung am 12. September 1893, worauf ihm zur Vorlage des Erbtheilungsausweises eine Frist bis 30. November 1893 ertheilt wurde.

Dr. von Millbacher hielt aber diese Frist nicht ein, sondern warb wiederholt um Fristverlängerungen und erst am 28. December 1894, über wiederholte Betreibungen seitens des k. k. st.-d. Bezirksgerichtes Wr.-Neustadt, erstattete er den Erbtheilungsausweis und meldete in der diesbezüglichen Eingabe de präs. 28. December 1894, Z. 18555 in Gemäßheit der von den Erbsinteressenten in dem Protokolle vom 30. November 1894 (J.-Nr 77 des Abhandlungsactes) erstatteten Schlussanträge zugleich auch den gerichtlichen Erlag einer Barschaft pr. 847 fl. 01 kr. und der von ihm in Verwahrung übernommenen Rentenobligationen per 10700 fl. Nom. für die obgenannten sechs minderjährigen Legatare an.

Obwohl nun das k. k. st.-d. Bezirksgericht Wr.-Neustadt bereits mit der Erledigung vom 29. December 1894, Z. 18555, die entsprechenden Aufträge wegen Effectuierung dieses Erlages ertheilt hatte, so unterliess Dr. von Millbacher dennoch den Vollzug des Erlages, ungeachtet der an ihn diesfalls am 30. Jänner und 6. Februar 1895 von dem Abhandlungsgerichte erlassenen energischen Betreibungen.

Digitized by Google

Die Ursache dieses pflichtwidrigen Verhaltens des Gerichtscommissärs Dr. von Millbacher wurde erst nach der am 27. Februar l. J. erfolgten Verhaftung desselben klar.

Es stellte sich nämlich heraus, dass Dr. von Millbacher schon lange nicht mehr im Besitze dieser Wertpapiere war und auch über keinerlei Mittel verfügte, den Abgang dieser Werte zu decken.

Die diesfälligen Erhebungen förderten zu Tage, dass Dr. von Millbacher, mit Ausnahme der beiden in den Josef Lotter'schen Nachlass gehörigen Lose sämmtliche von ihm aus dieser Verlassenschaft übernommenen Wertpapiere veräußert hatte, und zwar hatte er 3 Stück Notenrenten à 1000 fl. und die beiden Silberrenten à 1000 fl. bereits am 13. Mai 1890 bei dem Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereine gegen ein Darlehen pr. 4000 fl., ferner 25 Stück Notenrenten (Mairente) à pr. 100 fl., die 2 Notenrenten (Februarrente) à 100 fl. und die 15 Silberrenten à 100 fl. am 29. Mai 1893 gegen ein Darlehen pr. 3000 fl. verpfändet und die Notenrente Nr. 571197, pr. 1000 fl., sowie die fünf Notenrenten Nr. 380967, 380968, 380969, 374926 und 374927 à pr. 100 fl verkauft.

Anstatt dieser zum Verkaufe gebrachten Notenrenten finden sich in dem von Dr. von Millbacher erstatteten Erbtheilungsausweise (sub Post 111), sowie auch in dem mit den Erbsinteressenten aufgenommenen Protokolle vom 30. November 1894 (J.-Nr. 77 des Abhandlungsactes) eingestellt: Die Notenrente Nr. 100637 pr. 1000 fl. und die 5 Notenrenten à 100 fl. Nr. 353295, 353296, 353297, 448759 und 252311.

Dr. von Millbacher hatte nämlich im December 1894 oder Jänner 1895 diese 6 Stück Notenrentenobligationen pr. 1500 fl. Nominale bei dem Bank- und Wechslergeschäfte der n.-ö. Escomptegesellschaft in Wien mit dem Bemerken reserviren lassen, dass er diese Renten nächstens beziehen werde (J.-Nr. 109 des Untersuchungsactes).

Thatsächlich hatte er diese Renten aber nicht bezogen, da es ihm eben an den nöthigen Mitteln fehlte, um die von ihm unterschlagenen Wertpapiere wieder herbeizuschaffen.

Um das zu retten, was noch zu retten war, wurde seitens des k. k. st.-d. Bezirksgerichtes Wr.-Neustadt die börsenmäßige Veräußerung der von dem Beschuldigten verpfändeten Wertpapiere verfügt.

Hiebei wurde für die bei dem Wr.-Neustädter Vorschussvereine verpfändeten Rentenobligationen pr. 5000 fl. Nominale ein Erlös pr. 5190 fl. 81 kr. erzielt, von welchem nach Berichti-

Digitized by Google

gung des Darlehens pr. 4000 fl. sammt den 6% Zinsen pr. 368 fl., in Summa 4368 fl. für die obgenannten 6 m. Legatare ein Restbetrag pr. 822 fl. verblieb.

Der Verkauf der bei der Wr.-Neustädter Sparkasse verpfändeten Rentenobligationen pr. 4200 fl. Nominale ergab einen Erlös pr. 4422 fl. 44 kr., wovon bezahlt werden mussten: Das Darlehenscapital pr. 3000 fl., an Zinsen 112 fl. 50 kr., an Stempelgebüren 6 fl. und an Verzugszinsen 2 fl. 58 kr., in Summa 3121 fl. 08 kr., so dass für die 6 m. Legatare sich ein Rest pr. 1301 fl. 36 kr. ergab.

Der ziffermäßige Schade, welchen die Josef Lotter'schen Erbsinteressenten durch die von Dr. v. Millbacher vorgenommenen Verpfändungen erleiden, setzt sich sonach aus den zur Auslösung der unterschlagenen Wertpapiere aufgewendeten

Beträgen pr.	4368 fl. 67 kr.
und pr.	3121 fl 08 kr.
zusammen und beläuft sich auf	7489 fl. 75 kr.

Dazu kommt nun aber der weitere Schade durch Unterschlagung der Notenrenten pr. 1500 fl. Nominale, welche Dr. von Millbacher verkauft hatte und durch Unterschlagung eines Barbetrages pr. 1902 fl. 61 kr, welcher sich aus den Beträgen pr. 847 fl. 01 kr. und pr. 1055 fl. 60 kr. zusammensetzt.

Was zunächst die Barschaft pr. 847 fl. 01 kr betrifft, so hatte Dr. von Millbacher laut des Erbtheilungsausweises von der in seiner Verwahrung befindlich gewesenen, auch im Verlassenschaftsinventar (J.-Nr. 12 des Abhandlungsactes) aufscheinenden Barschaft pr. 5476 fl. 27 kr. Passiven im Gesammtbetrage pr. 4227 fl. 49 kr. bezahlt, so dass in seinen Händen noch verblieben war ein Betrag von rund 1248 fl.

Von dieser Barschaft berichtigte er seine gerichtlich passierten Gerichtscommissärsgebühren pr. 400 fl. 99 kr. und verblieb somit noch ein Restbetrag pr. 847 fl. 01 kr., welchen er gerichtlich zu erlegen hatte, aber ungeachtet wiederholter gerichtlicher Aufforderungen nicht erlegt, also vorenthalten hat.

Was aber den weiteren Betrag pr. 1055 fl. 60 kr. betrifft, so resultiert derselbe aus folgender Berechnung:

Laut des Erbtheilungsausweises (Post 106) hatte Dr. von Millbacher im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung nach Josef Lotter aus dem Couponserlöse und anderen Eingängen für Rechnung der Verlassenschaft einen Gesammtbetrag pr. 2218 fl. 60 kr. eingenommen.

Dr. v. Millbacher verrechnet nun im Erbtheilungsausweise diesen Betrag in der Art, dass er behauptet, er habe den ganzen

Digitized by Google

Betrag pr. 2218 fl. 60 kr. als Unterhalts- und Erziehungsbeitrag für die sechs minderjährigen Legatare an deren Eltern ausgefolgt.

Im Laufe der Voruntersuchung hat sich nun aber durch die Einvernehmung der Zeugen Johann Thurner und Franz Mondl herausgestellt, dass Ersterer auf Alimentationskosten seiner m. Tochter Maria Thurner von Dr. v. Millbacher nicht einen Kreuzer bekommen und dass Franz Mondl resp. dessen Ehegattin Therese Mondl für die Unterhaltskosten seiner fünf m. Kinder im Ganzen nur 1000 fl. erhalten habe.

Der Beschuldigte hat im Laufe seines Verhöres selbst zugestanden, dass er für diese Zwecke nicht mehr als 1000 bis 1100 fl. verausgabt habe.

Es waren ihm daher von jenen Eingängen pr.	2218 fl. 60 kr.
nach Abzug der an Theresia Mondl bezahlten Unterhaltsbeiträge pr.	1100 fl. — kr.
noch	1118 fl. 60 kr.
beziehungsweise nach Abzug eines Betrages pr. welchen er der mit dem Fruchtgenusslegate von 3 Notenrenten à 1000 fl. bedachten erblasserischen Schwester Elisabeth Lotter am 19. Mai 1894 (vide. Protokoll J.-Nr. 73 des Abhandlungsactes) bezahlt hatte, ein	63 fl. — kr.
Rest pr.	1055 fl. 60 kr.

verblieben, welchen er ebenso wie die obigen 847 fl. 01 kr. vorenthalten und sich zugeeignet hatte.

Der Beschuldigte behauptet zwar, dass er diese Summe pr. 1902 fl. 61 kr. jederzeit für die Erbsinteressenten hätte gerichtlich deponieren können, allein diese Behauptung erscheint widerlegt durch die Thatsache, dass Millbacher den wiederholten gerichtlichen Betreibungen wegen Effectuierung der Erläge für die m. Legatare nach Josef Lotter thatsächlich nicht nachgekommen ist, sowie auch durch die vollkommen zerüttete Vermögenslage des Beschuldigten, die späterhin noch eine kurze Erörterung erfahren soll.

An dieser Stelle bedarf auch einer besonderen Erörterung ein anderes dem Beschuldigten zur Last fallendes Veruntreuungsfactum, welches zwar unter die nicht als Amtsveruntreuung, sondern bloß nach § 181 St.-G. qualificierten Fälle einzureihen ist und daher sub II, Punkt 6 der Anklagesentenz aufgeführt erscheint, welches aber mit den eben behandelten, die Verlassenschaft des Josef Lotter betreffenden Malversationen des beschuldigten Dr. v. Millbacher in innigem Zusammenhange steht.

Digitized by Google

Es handelt sich nämlich um die Veruntreuung eines Betrages von 1397 fl zum Nachtheile der Eheleute Josef und Maria Winkler, Wirtschaftsbesitzer in Zillingdorf.

Wie aus dem Josef Lotter'schen Abhandlungsacte hervorgeht, gehörten zu diesem Nachlasse auch zwei Darlehensforderungen des Erblassers an die genannten Eheleute aus dem Schuldschein ddo. 13. Jänner 1879 per 1000 fl. und aus dem Schuldscheine vom 1. März 1880 per 200 fl. sammt den rückständigen Zinsen.

Im April 1895 wurde nun Dr. von Millbacher von den Eheleuten Winkler mit der Aufnahme eines auf ihren Realitäten zu hypothecierenden Darlehens per 4000 fl. bei der n.-ö. Landes-Hypotheken-Anstalt beauftragt und sollten laut der im Acte Journ.-Nr. 135/K erliegenden Information aus der Darlehensvaluta die auf den Winkler'schen Realitäten haftenden Satzforderungen der I. österr. Sparkasse, der Wr.-Neustädter Sparkasse und des Josef Lotter getilgt werden.

Dr. von Millbacher leitete hierauf als Machthaber der Eheleute Winkler die erforderlichen Schritte zur Erlangung dieses Darlehens ein, welches sohin von der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt auch gewährt wurde.

Laut der von Dr. v. Millbacher den Eheleuten Winkler in dem Schreiben vom 29. August 1894 gelegten Rechnung war von dem durch die n.-ö. Hypothekenanstalt in Pfandbriefen zur Auszahlung gelangten Darlehen nach Bezahlung der beiden Sparkasse-Satzposten ein Restbetrag per . . 1202 fl. 67 kr.
in seinen Händen verblieben; überdies hatte Maria Winkler laut der Information vom 31. Juli 1894 für Rechnung der beiden Forderungen des Josef Lotter einen Theilbetrag per 73 „ — „
zu seinen Handen erlegt. Summa . . . . 1275 fl. 67 kr.

Zur Bezahlung der Josef Lotter'schen Forderungen per 1200 fl. und der rückständigen Zinsen per 197 fl., zusammen per . . . . 1397 „ — „
fehlte daher noch ein Betrag per . . . . 121 fl. 33 kr.

Mit dem vorbezeichneten Schreiben forderte nun Dr. von Millbacher von den Eheleuten Winkler sowohl die Bezahlung dieses Betrages per 121 fl. 33 kr als auch die Berichtigung seiner Expensen per . . . . . 145 „ 04 „
in Summa also einen Betrag per . . . . 266 fl. 37 kr.
welchen die Eheleute Winkler laut der vorliegenden Empfangs-

Digitized by Google

bestätigungen in der Zeit vom 3. September 1894 bis 21. November 1894 in vier Raten an Dr. von Millbacher bezahlten.

Ungeachtet dessen unterliess er die Bezahlung dieser 1307 fl. resp. deren gerichtlichen Erlag für die m. Josef Lotter'schen Legatare und führt er die beiden Forderungen per 200 fl. und per 1000 fl. sammt Zinsen sowohl in dem Erbtheilungsausweise aus J.-Nr. 125 bis 127 und Post 154 bis 156, als auch in dem mit den Erbsinteressenten aufgenommenen Protokolle vom 30. November 1894 (J.-Nr. 77 des Abhandlungsactes) als noch unberichtigt aushaftend aus.

Er beruft sich zwar in letzterer Beziehung auf einen bloßen Irrthum, allein ein solcher Irrthum erscheint schon deshalb nicht recht glaubhaft, weil Dr. von Millbacher erst wenige Tage vor Aufnahme dieses Protokolles und zwar vom 21. November 1894 die letzte Schuldrate per 50 fl. von Josef Winkler bezahlt erhalten hat. Mag sich übrigens Dr. von Millbacher die Einstellung dieser factisch zu seinen Handen bezahlten Posten per 200 fl. und per 1000 fl. unter die noch aushaftenden Forderungen der Josef Lotter'schen Verlassenschaft in Irrthum befunden haben oder nicht, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, dass Millbacher diesen von seinen Machtgebern, den Eheleuten Winkler, zur Befriedigung ihrer Schuld an die Lotter'sche Verlassenschaft gewidmeten Betrag per 1397 fl. nicht diesem Zwecke zugeführt, sondern vorenthalten und sich zugeeignet hat.

ad I. 2. Einer weiteren Malversation und zwar an Wertpapieren, welche ihm in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär anvertraut worden waren, hat sich Dr. von Millbacher nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung in der Verlassenschaftsabhandlung nach der am 7. Jänner 1894 in Wr.-Neustadt verstorbenen Majorsgattin Agnes Szucsich schuldig gemacht.

In dieser Abhandlung wurde Dr. von Millbacher als Gerichtscommissär mit Bescheid des k. k. st.-d. Bezirksgerichtes Wr.-Neustadt vom 17. Jänner 1894, Z 750, mit der Errichtung der Todfallsaufnahme betraut, welche er unter Zuziehung der beiden Testamentserben Georg Szucsich und Fräulein Olga Schwarz am 24. Februar 1894 vornahm.

Zu diesem Nachlasse gehörten Wertpapiere im Nominalwerte von 14.000 fl., darunter 9 Stück Notenrenten à 1000 fl., welche am Todestage der Erblasserin einen Curs von 98·20 hatten und daher in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse mit dem Werte von 8838 fl. eingestellt wurden.

Bei Errichtung der Todfallsaufnahme übernahm nun Dr. von Millbacher in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär

Digitized by Google

bei dem Umstande, als Frl. Olga Schwarz damals noch minderjährig war, zur Deckung ihres Hälfte-Antheiles an den vorhandenen Wertpapieren per 14000 fl. Nominale 7 Stück Notenrenten à 1000 fl., zusammen per 7000 fl. Nom., in seine Verwahrung mit dem Bedeuten, dass Frl Olga Schwarz diese Renten nach erlangter Großjährigkeit ausgefolgt bekommen werde.

Nachdem nun Frl. Olga Schwarz, die nachher von dem k. u k. Major Georg Szucsich adoptiert worden war und seither den Namen Olga Schwarz-Szucsich führte, von dem Waisenstuhle in Budapest mit Bescheid vom 13. April 1894 großjährig erklärt worden war, ersuchte sie wiederholt den Dr. v. Millbacher um die Ausfolgung der 7 Notenrenten, erhielt jedoch immer ausweichende Auskünfte, wobei sich Dr. von Millbacher zur Rechtfertigung der Verzögerung der Hinausgabe dieser Papiere stets darauf berief, dass die Bemessung der Nachlassgebüren noch ausständig sei.

Als Olga Schwarz-Szucsich im Februar l. J., als Dr von Millbacher bereits krank war, neuerlich sich wegen der Ausfolgung der 7 Renten an ihn wandte, erhielt sie von ihm die Auskunft, dass diese Papiere ebenso wie „Alles Andere" bei der n.-ö. Escomptebank in Wien erliegen; zugleich wurde sie von ihm ersucht, sich zu gedulden, bis er wieder gesund sei.

Da dem Frl. Schwarz-Szucsich darum zu thun war, möglichst bald in den Besitz der 7 Notenrenten zu gelangen, so wandte sie sich an die Escomptebank, konnte daselbst aber keine Auskunft erhalten. Sie begab sich daher nach einigen Tagen — es war kurz vor der Verhaftung Millbacher's — neuerlich zu ihm und bat ihn um Ausstellung einer Vollmacht zur Behebung der 7 Notenrenten.

Er bedeutete ihr, dass er vorerst mit seinem Concipienten, dem damaligen Notarssubstituten Friedrich Druschba, Rücksprache nehmen müßte.

Darauf hatte er eine kurze Unterredung mit Herrn Druschba, welcher bereits zuvor durch Frl. Schwarz-Szucsich von dem Zweck ihres Erscheinens in Kenntnis gesetzt worden war. Auch seinem Concipienten gegenüber behauptete Dr v. Millbacher zunächst, dass die von Frl. Szucsich verlangten 7 Notenrenten bei der Escomptebank erliegen. Erst als Druschba von ihm den diesbezüglichen Depot- resp. Pfandschein abforderte, gestand Dr. v. Millbacher die Wahrheit ein, indem er die sehr bezeichnende Aeußerung machte: „Die sind halt auch verhaut."

Bei seinem gerichtlichen Verhöre gab der Beschuldigte gleichfalls zu, dass er diese 7000 fl. Notenrenten noch im Laufe des

Digitized by Google

Jahres 1894 verkauft habe. Frl Olga Schwarz-Szucsich erleidet dadurch bei dem Umstande, als Dr. v. Millbacher von dem Erlöse dieser Notenrenten, welche einen Curswert von mindestens 6860 fl. hatten, die Staats- und Fondsgebüren von dem Nachlasse der Agnes Szucsich im Betrage per 2037 fl. 26 kr. bezahlt hatte, einen Schaden im Mindestbetrage von 4822 fl. 76 kr.

Einen sicheren Schluss auf den bösen Vorsatz, von welchem Dr. von Millbacher in dieser Sache von allem Anfange an erfüllt war, gestatten die von dem Beschuldigten schon bei der Verfassung der Todfallsaufnahme und im weiteren Verlaufe der Abhandlung angewendeten raffinierten Schliche, welche offenbar darauf abzielten, einer eventuellen Abforderung der von ihm übernommenen 7000 fl. Notenrenten seitens des Abhandlungsgerichtes vorzubeugen.

Obwohl nämlich Dr. von Millbacher anlässlich der Errichtung der Todfallsaufnahme gerade unter Hinweis auf die Minderjährigkeit der Erbin Frl. Olga Schwarz die 7000 fl. Notenrenten an sich genommen hatte, so führt er in der von ihm eigenhändig ausgefüllten Todfallsaufnahme Frl. Olga Schwarz fälschlich als großjährig auf, verschweigt darin auch die durch ihn erfolgte Uebernahme von 7000 fl. Notenrenten und macht am Schlusse den Beisatz, dass der Nachlass von den Erben an Eidesstatt einbekannt werden wird, was in Ansehung minderjähriger Erben gesetzlich nicht zulässig ist. Diese sonach eine falsche Beurkundung enthaltende Todfallsaufnahme wird von dem Beschuldigten, obwohl sie bereits am 24. Februar 1894 errichtet war, offenbar um Zeit zu gewinnen und einer Entdeckung seiner Malversationen vorzubeugen, erst am 22. März 1894 bei Gericht überreicht.

Am 27. März 1894 läßt er sich von der minderjährigen und daher zur Ertheilung einer derartigen Bevollmächtigung rechtlich nicht fähigen Olga Schwarz eine Vertretungsvollmacht ausstellen und überreicht auf Grund dieser ungiltigen Vollmacht am 29. März 1894 namens der Olga Schwarz die unbedingte Erbserklärung.

Der Beschuldigte will zur Beschönigung dieses Vorganges glauben machen, dass bei Beginn der Ausfertigung der Todfallsaufnahme sowohl Major Szucsich, als Frl. Olga Schwarz ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben haben, dass Olga Schwarz bereits großjährig sei, dass er dieserhalb sie in der Todfallsaufnahme als großjährig bezeichnet habe, dass aber im Verlaufe der weiteren Amtshandlung sich herausgestellt habe, dass Frl. Olga Schwarz noch minderjährig sei, was ihn dann zur Uebernahme der 7000 fl. Renten bestimmt habe, und dass er nur aus

Digitized by Google

Als gesetzliche Erben nach Anna Fugger schritten ein: Deren Sohn aus ihrer ersten Ehe, Anton Thom, und die durch den Vormund Johann Seiser, Privaten in Wr.-Neustadt, vertretenen minderjährigen erblasserischen Kinder Anna, Caroline, Martin und Carl Fugger.

Dem genannten Vormunde gelang es, für die Nachlassrealitäten einen Käufer in der Person des Bäckermeisters Samuel Alber aus Reichenau zu finden, welcher einen Kaufschilling von 3200 fl. bot und als Theilzahlung sofort einen Betrag per 2000 fl. an Johann Seiser auszahlte.

Hievon verwendete Seiser zur Bezahlung von Verlassenschaftsschulden einen Betrag per 967 fl 52 kr. und erlegte den Restbetrag per 1032 fl. 48 kr. am 6. December 1894 zu Handen des Gerichtscommissärs Dr. von Millbacher. Nach Abzug der Gebüren desselben per 23 fl. 94 kr., verblieb ein Betrag per 1008 fl. 54 kr. in Händen des Beschuldigten.

Mit Bescheid des Abhandlungsgerichtes vom 29. December 1894, Z. 18560, war Dr. von Millbacher angewiesen worden, die auf die minderjährigen Anna Fugger'schen Erben entfallenden Erbtheilsquoten bis 31. Jänner 1895 gerichtlich zu erlegen.

Der Beschuldigte befolgte aber diesen Auftrag, ungeachtet der an ihn mit Bescheid vom 5. Februar 1895 ergangenen Betreibung, nicht und erscheinen sonach die Anna Fugger'schen Erben um den ihnen von dem Beschuldigten vorenthaltenen Betrag pr. 1003 fl. 59 kr. geschädigt.

In allen diesen in der Anklagesentenz sub I aufgeführten fünf Fällen handelt es sich um die Unterschlagung von Wertpapieren und Bargeldern, welche dem Beschuldigten Dr. von Millbacher in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär anvertraut gewesen sind. In dieser Eigenschaft war er aber Beamter im Sinne der §§ 101 und 181 St.-G. und ergibt sich dies in unzweifelhafter Weise aus den bestehenden Vorschriften, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre, sowie insbesondere auch aus der Bestimmung des § 4 des das Verfahren wegen Ersatzansprüchen gegen richterliche Beamte regelnden Gesetzes vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112, wonach den bei den Gerichten zur Ausübung des Richteramtes oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen als Gerichtscommissär abgeordneten Notare „Gerichtspersonen" sind.

Der Notar, welcher als Gerichtscommissär fungiert, ist somit in Ausübung dieser Functionen ein öffentlicher und zwar

Digitized by Google

richterlicher Beamter, übt also in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär ein öffentliches Amt und zwar ein Staatsamt aus.

Es sind ihm daher alle jene Werte, welche er in Ausübung seines Amtes als Gerichtscommissär in seine Verwahrung übernimmt, vermöge seines öffentlichen und zwar Staatsamtes anvertraut und die Unterschlagung solcher Werte durch den Gerichtscommissär begründet demnach den Thatbestand der nach § 181 St.-G. qualificierten Veruntreuung, was in den sub I der Anklage erwähnten Fällen zutrifft.

Der Beschuldigte Dr. Franz Ritter von Millbacher hat sich aber in einer Reihe von Fällen — es sind dies die in der Anklagesentenz sub II aufgeführten Facten — auch außer dem im § 181 St-G. bezeichneten Falle der Unterschlagung von ihm seitens seiner daselbst benannten Clienten anvertrauten Vermögenschaften schuldig gemacht und musste daher die Anklage gegen ihn auch wegen des im § 183 St.-G. behandelten Verbrechens der Veruntreuung erhoben werden. Von diesen 8 Veruntreuungsfacten wurde die in die Anklage sub I Punkt 6 aufgenommene Veruntreuung eines Betrages pr. 1397 fl. zum Nachtheile der Eheleute Josef und Maria Winkler bereits oben im Zusammenhange mit dem Factum Lotter besprochen.

Von den übrigen 7 Facten bedürfen einer näheren Erörterung lediglich die sub II, Punkt 1, 2, 4 und 8 der Anklage behandelten Fälle.

ad II. 1. Von allen durch die Malversationen des Beschuldigten betroffenen Personen ist am empfindlichsten geschädigt die in Wr.-Neustadt wohnhafte Rosa Brunhumer, die Witwe des im Jahre 1888 hier verstorbenen Armeelieferanten Paul Brunhumer, welche das von ihr in Dr. von Millbacher gesetzte Vertrauen mit dem Verluste ihres ganzen Vermögens zu büßen hat.

Rosa Brunhumer hatte im Jahre 1888, noch während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung nach ihrem Ehegatten Paul Brunhumer, bei welcher Dr. von Millbacher als Gerichtscommissär fungierte, diesem ihr gesammtes Vermögen im Betrage von 10956 fl. 80 kr. zur Verwahrung und Verwaltung für ihre Rechnung übergeben.

Es ergiebt sich dies aus dem Concepte eines im Acte J.-Nr. 135/A erliegenden Schreibens ddo. 29. December 1888, welches Dr. von Millbacher an Rosa Brunhumer gerichtet hatte. Von diesem Betrage pr. 10956 fl. 80 kr. kaufte Dr. von Millbacher laut des Briefconceptes ddo. 12. Februar 1889, welches unter den bei der Hausdurchsuchung sortierten Schriften vor-

Digitized by Google

gefunden wurde und dessen gleichlautende Ausfertigung sich dermalen im Besitze des Vertreters der Rosa Brunhumer, Dr. Alois Winkler, befindet, am 10. Februar 1889, 10000 fl. 5% ige Märzrente um den Betrag von 10192 fl. 22 kr. an und legte den Rest pr. 764 fl. 58 kr. auf das Einlagsbuch der Wr.-Neustädter Sparkasse Nr. 3318, lautend auf den Namen seiner Clientin, ein.

Dieses Schreiben enthält einen vom 31. December 1889 datierten und von Dr. von Millbacher unterfertigten Beisatz des Inhaltes: „Seither habe ich für Rechnung der Rosa Brunhumer 250 fl. und 439 fl. 75 kr. mehr" und dieselben Beträge finden sich auch auf dem Concepte dieses Briefes mit Bleistift notiert.

Daraus folgt, dass Dr. von Millbacher nebst dem Betrage pr. 10956 fl. 80 kr. noch die Beträge pr. 250 fl. und 493 fl. 75 kr. zusammen 743 fl. 75 kr., in Summa somit 11700 fl. 55 kr. für Rechnung der Rosa Brunhumer in Verwahrung und Verwaltung hatte. Da er die hievon entfallenden Zinsen in halbjährigen Raten stets pünktlich an Rosa Brunhumer abführte, so ergab sich für dieselbe nicht der mindeste Anlass, an der ordnungsmäßigen und redlichen Verwaltung ihres Vermögens durch Dr. von Millbacher Zweifel zu hegen.

Erst nach der Verhaftung des Beschuldigten zeigte es sich, dass derselbe auch dieses Vermögen in seine verbrecherische Action einbezogen hatte. Die Renten, welche er anlässlich der Convertierung der Märzrente vor einigen Jahren in Aprilrente umgetauscht hatte, hat er, wie er selbst zugesteht, vor zwei oder drei Jahren verkauft und die Sparkasseeinlage der Rosa Brunhumer hat er bis auf einen Restbetrag pr. 22 fl. 29 kr. behoben, so dass sich der Schade dieser Frau nach Abrechnung dieses Sparkasseeinlagrestes pr. 22 fl. 29 kr. und einer Expensenforderung des Dr. von Millbacher pr. 11 fl. 20 kr. von dem ihm anvertraut gewesenen Vermögen pr. 11700 fl. 55 kr. auf 11667 fl. 06 kr. beläuft.

Rosa Brunhumer, eine 60jährige Frau, welche so krank und gebrechlich ist, dass sie selbst in sitzender Stellung nur dann sich zu erhalten vermag, wenn sie mit einer ihr um die Brust gelegten Binde an den Stuhl angegurtet wird, hat den Verlust ihres ganzen Vermögens zu beklagen; Dr. von Millbacher hat sie um ihre gesammte Habe und im wahrsten Sinne des Wortes an den Bettelstab gebracht, so dass diese krüppelhafte, hilflose Frau nunmehr auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen ist.

Digitized by Google

ad II. 4. Hervorragend durch die Höhe der unterschlagenen Geldsumme ist auch das Factum Günther.

Die Ingenieurswitwe Hermine Günther in Wien und deren Geschwister, Therese Kindl und Josef Vuezl beauftragten den Notar Dr. von Millbacher mit dem Verkaufe des ihnen im Erbschaftswege nach ihrer Mutter Maria Vuezl angefallenen Hauses C.-Nr. 161 in Wr.-Neustadt, Vorstadtgrundbuch Wr.-Neustadt, E.-Z. 162, an die Wr.-Neustädter Sparkasse und ermächtigten ihn auch mit derselben Vollmacht ddo. Graz, den 20. September 1894 zur Empfangnahme des Kaufschillings pr. 12000 fl.

Der bezügliche Kaufvertrag wurde am 1. October 1894 abgeschlossen und am 12. October 1894 erfolgte die Bezahlung des Kaufschillings zu Handen des Dr. von Millbacher.

Ueber wiederholte briefliche Anfragen, welche Hermine Günther in der Zeit vom November 1894 bis Jänner 1895 an Dr. von Millbacher wegen des Standes dieser Angelegenheit richtete, suchte er sie, wie seine Briefe vom 28. November und 16. December 1894 (J.-Nr. 120) darthun, unter nichtigen Vorwänden hinzuhalten und auf ein neuerliches Urgenzschreiben der Hermine Günther vom 22. Jänner 1895 entschuldigte er die Verzögerung damit, dass er krank gewesen sei und stellte zugleich die Auszahlung des Geldes für die nächste Zeit in Aussicht.

Da Dr. von Millbacher diese Zusage aber nicht einhielt, so wandte sich Hermine Günther an die Direction der hiesigen Sparkasse um Auskunft und erfuhr nun, dass Dr. von Millbacher bereits seit 12. October 1894 im Besitze des Geldes sei.

Noch immer aber dachte Hermine Günther nicht an eine Unterschlagung des Geldes; erst als sie die Kunde von der Verhaftung Millbacher's vernommen hatte, erstattete sie die Strafanzeige und nunmehr zeigte sich, dass Dr. von Millbacher auch diese Summe unterschlagen habe.

Von dem von Dr. von Millbacher behobenen Kaufschillinge pr. 12000 fl. kommen in Abzug: Ein von ihm bezahlter Steuerbetrag per 18 fl. 81 kr. und seine Expensenforderung pr. 123 fl. 98 kr., so dass die veruntreute Summe sich auf 11857 fl. 21 kr. beläuft.

ad II. 2. Einen Schaden im Betrage von 1000 fl. haben die Eheleute Eugen und Caroline Stefant, Fleischselcher in Wr.-Neustadt, durch die unredliche Gebarung des Beschuldigten erlitten.

Digitized by Google

Die genannten Ehegatten hatten sich im Juni 1893 wegen Aufnahme eines Darlehens bei der Wr.-Neustädter Sparkasse im Betrage von 20000 fl. an Dr. von Millbacher gewendet.

Nach Abzug der Zinsen und Gebüren erhielt Dr. von Millbacher von der hiesigen Sparkasse für Rechnung seiner Clienten Eugen und Caroline Stefani am 27. Juli 1893 einen Betrag per 15.491 fl. 82 kr. und am 15. September 1893 einen Betrag per 3932 fl., in Summa daher einen Betrag per 19.423 fl. 82 kr. ausbezahlt, welchen er über Auftrag der Eheleute Stefani zur Berichtigung dreier Satzposten im Gesammtbetrage per 20 108 fl. 30 kr. verwenden sollte; den zur gänzlichen Bezahlung dieser Schulden, zu welchen die Darlehensforderung des Josef Foglmüller per 10.000 fl. sammt den Zinsen per 108 fl. 30 kr. gehörte, fehlenden Betrag per 684 fl. 48 kr., sowie den zur Berichtigung seiner Expensenforderung per 254 fl. 26 kr. erforderlichen Betrag, in Summa also einen Betrag per 938 fl. 74 kr. erhielt Dr. von Millbacher von Eugen Stefani ausbezahlt.

Eugen Stefani, welcher damit diese Angelegenheit für geordnet hielt, war nun nicht wenig überrascht, als er am 9. April 1895 eine Klage des Johann Foglmüller auf Zahlung eines restlichen Darlehens per 1000 fl. zugestellt erhielt.

Da die von dem Vertreter Stefani's diesfalls eingeleiteten Erhebungen ergaben, dass Dr. von Millbacher an Johann Foglmüller thatsächlich nur 9000 fl. sammt Zinsenausstände — und zwar höchst auffälliger Weise in mehreren Theilbeträgen und erst im Jahre 1894, also ein Jahr nach Aufnahme des Convertirungs-Darlehens — bezahlt hatte, so blieb den Eheleuten Stefani nichts übrig, als dem Johann Foglmüller den eingeklagten Betrag per 1000 fl. zu bezahlen.

Dass es sich auch hier um eine Unterschlagung handelt, kann wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen; denn Dr. von Millbacher hatte die bestimmte Weisung, mit der für Rechnung der Eheleute Stefani behobenen Darlehensvaluta und dem ihm von Eugen Stefani übergebenen Barbetrag die sämmtlichen Satzschulden der Eheleute Stefani, darunter die Forderung des Foglmüller zu bezahlen, und indem er dieser Weisung durch Nichtzahlung eines Rest-Betrages per 1000 fl. an Foglmüller nicht nachkam, so hat er einen ihm anvertraut gewesenen Betrag per 1000 fl. vorenthalten und daher eine Veruntreuung begangen.

Seine Behauptung, dass die restlichen 1000 fl. Foglmüller nicht von den Eheleuten Stefani, sondern von ihm zu fordern hatte und dass Foglmüller zur Einklagung dieses Restbetrages

Digitized by Google

gegen die Eheleute Stefani gar nicht berechtigt war, ist vollkommen unbegründet, da durch die Zeugenschaft des Johann Foglmüller dargethan ist, dass er keineswegs die Eheleute Stefani aus der Personalhaftung entlassen und etwa den Dr. von Millbacher an ihrer Stelle als Schuldner acceptiert habe.

Es erscheint daher die Einbeziehung dieses Factums in die erhobene Anklage vollkommen gerechtfertigt.

ad II. 8. Einer weiteren Unterschlagung hat sich Dr. von Millbacher zum Nachtheile des Hausbesitzers Carl Wenzel aus Piesting und dessen Ehegattin schuldig gemacht.

Für diese besorgte Dr. von Millbacher die Aufnahme eines Hypothekardarlehens per 2800 fl. bei der Wr.-Neustädter Sparkasse.

Am 4. Februar 1895 erfolgte die Auszahlung der Darlehensvaluta per 2702 fl 62 kr. zu Handen des Dr. von Millbacher als Machthaber der Eheleute Wenzel. Hievon kommen in Abzug dessen Expensen im Betrage per 59 fl. 20 kr., so dass die Eheleute Wenzel den Verlust eines Betrages per 2643 fl. 42 kr. zu beklagen haben.

Wenn dieser Malversation in der Anklagebegründung besonders gedacht wird, so geschieht dies deshalb, weil sie die zuletzt verübte ist; denn durch die am 9. Februar l. J. erfolgte Erkrankung des Beschuldigten war seinem verbrecherischen Handeln mit einem Schlage Einhalt gethan, und indem er nunmehr gehindert war, sich durch Fortsetzung seines Treibens auf Kosten neuer Beschädigter die Mittel zu verschaffen, um die bereits begangenen Unterschlagungen zu verhüllen und zu vertuschen, so musste die Entdeckung der von ihm durch Jahre hindurch verübten Defraudationen binnen kürzester Zeit erfolgen.

Was schließlich die sub II 3, 5 und 7 der Anklage erwähnten Veruntreuungsfacten anbelangt, so kann wohl von einer speciellen Erörterung derselben in der Anklagebegründung Umgang genommen werden, da der von dem Beschuldigten in diesen Fällen beobachtete Vorgang im Wesentlichen übereinstimmt mit seinem Vorgehen in den bereits besprochenen Fällen.

Wenn man nun die aus der sträflichen Gebarungsweise des Beschuldigten resultierende Bilanz zieht, so gelangt man zu dem wahrhaft horrenden Ergebnisse, dass Dr. von Millbacher in den letzten 5 bis 6 Jahren seiner Amtsführung als Notar Barschaften im Betrage von 50.361 fl. 78 kr. und Wertpapiere im Nominalbetrage von 23.100 fl. unterschlagen habe.

Gegen die Richtigkeit dieser Ansätze erhebt der Beschuldigte keinerlei Einwendung und ist auch vollkommen geständig,

Digitized by Google

diese Werte anvertraut bekommen und ihrer Bestimmung nicht zugeführt zu haben.

Indem er dies zugibt, gesteht er eigentlich die ihm zur Last gelegte Veruntreuung zu, denn das Wesen dieses Delictes besteht eben darin, dass der Thäter eine ihm anvertraute und in Folge dessen in seinem Gewahrsam befindliche Sache widerrechtlich vorenthält oder sich zueignet.

Dennoch wehrt er sich gegen den Vorwurf, eine Veruntreuung begangen zu haben, indem er behauptet, dass er diese ihm anvertraut gewesenen Werte, beziehungsweise den durch Verpfändung oder Verkauf derselben erzielten Erlös nicht für sich selbst, sondern lediglich zu Zahlungen an andere Parteien verwendet habe, mit dem festen Vorsatze, die so verwendeten Beträge wieder zurück zu erstatten.

Allein diese Verantwortung vermag ihn nicht im Mindesten zu entlasten; denn zum subjectiven Thatbestande des Verbrechens der Veruntreuung gehört weder die Absicht, sich zu bereichern, noch auch, wie dies beim Betrugsdelicte der Fall ist, die Absicht zu schädigen, sondern der zum Verbrechen der Veruntreuung erforderliche böse Vorsatz besteht darin, dass der Thäter die ihm anvertraute Sache absichtlich und mit dem Bewusstsein, dass deren Zurückhalten widerrechtlich sei, demjenigen, dem sie gehört, vorenthält; eben deshalb vermag aber der mentale Vorbehalt des Thäters, die widerrechtlich vorenthaltene oder sich zugeeignete Sache zurückzuersetzen, den zu diesem Zwecke erforderlichen dolus nicht auszuschließen.

Es ist daher ganz gleichgiltig, zu welchen Zwecken Dr. von Millbacher die betreffenden ihm anvertraut gewesenen Werte verwendet hat. Einer Veruntreuung derselben hat er sich eben schon dadurch schuldig gemacht, dass er widerrechtlich über die ihm zu treuer Hand übergeben gewesenen Werte verfügte und dieselben ihrer eigentlichen Bestimmung entzog und dem Berechtigten vorenthielt.

Wenn übrigens die für die Beurtheilung der Strafbarkeit seiner Handlungsweise ganz irrelevante Verantwortung des Beschuldigten, dass er die in Rede stehenden Werte in seinem Notariatsgeschäfte zu Zahlungen an andere Parteien verwendet habe, der Wahrheit entsprechen würde, so könnte daraus wohl der unfehlbare Schluss gezogen werden, dass Dr. v. Millbacher noch in anderen Fällen Unterschlagungen begangen haben müsse, welche er dann, um ihre Entdeckung zu verhindern, durch die Verwendung der den Gegenstand dieser Anklage bildenden Summen maskiert habe.

Digitized by Google

Sofern der Beschuldigte aber in seiner gänzlich haltlosen Verantwortung mit besonderem Nachdrucke betont, dass er die Absicht gehabt habe, die in solcher Weise unterschlagenen Gelder und Wertpapiere wieder zu ersetzen, so muss nochmals hervorgehoben werden, dass eine solche Bereitwilligkeit zur Schadensgutmachung das Vorhandensein seines strafbaren Verschuldens keineswegs zu beseitigen vermöchte, denn die Veruntreuung war bereits perfect geworden durch die widerrechtlichen Verfügungen des Beschuldigten mit den ihm anvertraut gewesenen Werten und durch deren ungeachtet der an ihn auf Herausgabe derselben gerichteten Mahnungen mit dem Bewusstsein der Widerrechtlichkeit erfolgtes Vorenthalten.

Uebrigens hat man mit Rücksicht auf die äußerst ungünstige Vermögenslage, in der sich der Beschuldigte befunden hat, allen Grund, an der Ernstlichkeit seiner Absicht auf Schadensgutmachung zu zweifeln. Allerdings musste Dr. von Millbacher, um den Zusammenbruch seiner Existenz wenigstens hinauszuschieben, selbstverständlich darauf bedacht sein, durch Herbeischaffung von Zahlungsmitteln jene Unterschlagungen, bei welchen die Gefahr einer Entdeckung am nächsten drohte, zu bemänteln, und auf dieses Bestreben mögen seine allerdings fruchtlos gebliebenen Bemühungen zurückzuführen sein, durch Vermittlung eines gewissen Julius Klein und Franz Geller, mit welchen er sich im Jänner oder anfangs Februar l. J. in Verbindung gesetzt hatte, ein größeres Darlehen zu erlangen.

Für die vollkommene Deroute seiner Vermögenslage spricht am klarsten der Bericht des Concursmassenverwalters, wonach die Concursgläubiger der III. Classe, welche sich größtentheils aus den Reihen der durch die von dem Beschuldigten verübten Defraudationen geschädigten Personen rekrutieren, mit ihren Ersatzansprüchen ganz leer ausgehen werden und die unverantwortliche Art und Weise, wie der Beschuldigte mit den ihm anvertrauten Vermögenschaften wirtschaftete, wird durch den Umstand grell gekennzeichnet, dass, obwohl Dr. von Millbacher noch in der Zeit vom 1. bis 5. Februar l. J., also unmittelbar vor seiner Erkrankung, sich durch die zum Nachtheile der Maria Bieber'schen Erben und zum Nachtheile des Karl Wenzel verübten Malversationen Geldsummen in der Höhe von 11293 fl. verschafft hat, am 22. Februar l. J. nur mehr eine Barschaft pr. 1320 fl. in seinem Besitze vorgefunden wurde.

Bei diesem durch das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung zu Tage geförderten Sachverhalte stellt sich somit die erhobene Anklage in allen Punkten als vollkommen begründet dar.

Digitized by Google

Die Verlesung der Anklageschrift dauerte über zwei Stunden, während der Verlesung derselben saß der Angeklagte und hörte aufmerksam zu, nur zeitweilig barg er das Gesicht in den Händen und drehte nervös an seinem wohlgepflegten Schnurrbart. Während der Vorlesung seiner gerichtlich erhobenen Vermögensverhältnisse kritzelte er auf dem vor ihm auf dem Tische liegenden Bogen Papier.

Nach der Verlesung der Anklageschrift frägt der Vorsitzende den Angeklagten ob er die Anklage deutlich gehört habe. Derselbe beantwortet die Frage mit ja!

Vorsitzender: Es wird Ihnen zur Last gelegt, dass Sie sich die angeführten Unterschlagungen zu Schulden kommen ließen, bekennen Sie sich schuldig?

Angeklagter: Nein, ich bekenne mich nicht schuldig.

Vors.: Also Sie bekennen sich nicht schuldig?

Angekl.: Nein, ich habe nichts vorenthalten und nichts für mich verwendet.

Auf die Frage des Vorsitzenden erzählt der Angeklagte, dass sein Vater kaiserlicher Beamter war, und dass er das Gymnasium in Przemisl, später die Universität in Krakau besucht habe. Dann habe er eine Zeit lang die Advocaturspraxis geübt, sich jedoch dann der Gerichtspraxis zugewendet und sei dann nach Wien gekommen und von dort nach Wr.-Neustadt, wo er als Notariatssubstitut eintrat. Sein Vorgänger war gar nicht in der Lage das Notariatsamt auszuüben. Der Angeklagte mußte sofort nach 2—3 Tagen als Substitut fungieren und das Notariatsamt auch während der Zeit des Provisoriums versehen, bis es ihm ganz übertragen wurde.

Vors.: Haben Sie Vermögen gehabt?

Angekl.: Nicht viel. Die Amtscaution.

Vors.: Die haben Sie also eigenthümlich besessen, Sie mussten sich dieselbe nicht anderwärts verschaffen?

Angekl.: Nein.

Vors.: Die Einrichtung haben Sie wahrscheinlich von ihrem Vorgänger übernommen?

Angekl.: Nein, ich habe sehr wenig abgelöst, nur einen Theil, das Meiste mußte ich mir neu anschaffen.

Vors.: Sie sind verheiratet und gerichtlich geschieden, hatte vielleicht Ihre Frau ein Vermögen mitgebracht?

Angekl.: Ich habe im Jahre 1877 geheiratet, meine Frau hat mir kein Vermögen mitgebracht, ob sie überhaupt eines gehabt hat weiß, ich nicht, ich habe keines bekommen.

Vors.: Wie groß war Ihr Einkommen aus dem Notariat?

Digitized by Google

Angekl.: Das war sehr unbestimmt, in dem ersten Jahre 3000 fl., später 2000 fl.

Vors.: Der Concursmassencommissär meint, dass Ihr Einkommen wohl 3000—4000 fl. betragen haben dürfte.

Angekl: Das meint er nur, man meint oft etwas.

Vors.: Er hat doch einen gewissen Einblick bekommen.

Angekl.: Er meint.

Vors.: Sie sind gerichtlich geschieden, aber erst seit zwei Jahren, müssen Sie Ihrer Frau eine Rente zahlen?

Angekl.: Monatlich 75 fl.

Vors.: Vielleicht gieng das über Ihre Verhältnisse?

Angekl.: Nein, ich habe das aus meinen Einkünften bestreiten können. Ich habe immer sehr bescheiden gelebt.

Vors.: Haben Sie vielleicht Passionen gehabt oder an der Börse gespielt?

Angekl.: Nein, nie!

Das Testament des Angeklagten.

Vors.: Dann erscheint mir Ihre Verantwortung unglaublich; es wurde ja auch vor dem Erstehen Ihrer Wertheim-Cassa aus Ihrer Concursmasse ein von Ihnen verfasstes Testament gefunden, in welchem schon auf gewisse Mängel in Ihrer Geschäftsgebarung hingewiesen wird.

Das Testament gelangt hierauf zur Verlesung. In demselben bestimmt der Angeklagte über sein angebliches Vermögen von 35.000 fl., da er gewohnt, den „geraden Weg" zu gehen; es wird die Abhandlung nach seinem Ableben manche Unrichtigkeiten ergeben, doch die Interessenten werden ihre volle Deckung für ihre Forderungen finden; es würde aber falsch sein, den Concurs zu eröffnen, da dessen Kosten nur die Gläubiger schädigen würden. Nur seine Schwachheit und Nachgiebigkeit sei Schuld an den schwierigen Verhältnissen. Wenn der zur Zeit bei ihm beschäftigte Notariatssubstitut noch in seiner Kanzlei wäre, so soll demselben die Ordnung der Verlassenschaft übertragen werden. Seine Frau habe von ihm nichts zu fordern, und solle dieser, wie auch deren Schwester, das Betreten seiner Wohnung nicht gestattet sein; zur Erbin eines noch etwa verbleibenden Ueberschusses setze er seine Schwester Maria Habermann in Szezow, Galizien, ein.

Vors.: Waren Sie denn damals leidend, dass Sie Ihr Testament abgefasst haben?

Angekl.: Kann mich nicht erinnern, seit einem Jahre war ich krank.

Digitized by Google

Vors.: Man kann doch nicht alles durcheinander werfen.

Angekl.: Ich habe eben an so viele Parteien Beträge hinausgegeben.

Vors.: Aber da mußten Sie eben so große Forderungen haben.

Angekl: Das ist seit so vielen Jahren, ich kann mich nicht genau erinnern, und ist so üblich.

Vors.: Das möchte ich doch bezweifeln, daſs die Notare nur so das Geld hinausgeben.

Angekl.: Das ist überall so und auch bei den Kaufleuten, welche doch die Muster sind für die Geschäfts- und Buchführung.

Vors.: Aber die Kaufleute werden sich gewiſs die Beträge einschreiben, die sie hinausgeben.

Angekl.: Das war nicht möglich und ist nicht möglich.

Vors.: Wenn man aber Geld ausgibt, so muſs man es sich doch notieren.

Der Vorsitzende bringt hierauf die von dem Angeklagten angeführten Beträge, die ihm Clienten noch schulden sollen, wie sie sich aus dem Cassabuch und Acten ergeben, zur Verlesung, die aber nur höchst minimale Beträge ergeben.

Vors.: Ich verstehe nicht, wie man sich so gar nicht erinnern kann.

Angekl.: Das ist nicht möglich, die Parteien zu nennen seit zehn Jahren.

Vors.: Man kann also in der Folge früher Geld für Parteien ausgeben, ehe dieselben es zu fordern haben.

Angekl.: Ich gebe das immer, ich habe nicht einen Kreuzer für mich verwendet.

Vors.: Es besteht aber der Verdacht, daſs Sie etwas auf die Seite gebracht haben.

Angekl.: Das ist nur eine Vermuthung.

Vors.: Sie muſs doch erklärlich sein, wenn man die großen Summen, die in verhältnismäßig kurzer Zeit verausgabt wurden, in Betracht zieht.

Angekl.: Es ist doch nur eine Meinung, und auf Vermuthungen hin kann man doch keinen Menschen verurtheilen.

Vors.: Aber erklären Sie mir, wohin ist denn eigentlich das Geld gekommen? Sie fungierten ja auch als Gerichtscommissär; wie haben Sie da gehandelt?

Angekl. schweigt.

Staatsanw.: Sie haben früher erklärt, die Namen der Personen, die durch Sie Darlehen aufnehmen wollten, nicht zu nennen; waren es Parteien?

Digitized by Google

Angekl.: Ja, aber ich will sie nicht nennen.

Staatsanw.: Sie werden doch nicht als Notar Geld vermitteln.

Angekl.: Die Leute kommen —

Staatsanw: Vielleicht haben Sie das Geld gebraucht, es war damals gerade der Fall Lotter, und es ist sehr naheliegend, dass Sie sich gerade zu dieser Zeit an Klein gewandt.

Angekl.: Ja, es sieht so aus, es ist aber nicht der Fall. Ich war vielleicht damals in der Lage ein Darlehen mit ihm abzuschließen, wenn ich nicht erkrankt wäre, oder vielleicht hätte ein Anderer das Geld aufgebracht.

Staatsanw.: Sie sagen ein Anderer, können Sie ihn nennen?

Angekl.: Gewiss, meine Verwandten und Bekannten.

Staatsanw: Die haben so hohe Beträge? Es sind 24.000 Gulden.

Angekl.: Das hätte ich zusammengebracht, wenn ich nicht krank geworden wäre.

Staatsanw.: Sie sprechen von einer cumulativen Cassa, ich kann mir das nicht denken, dass Sie die Gelder nur so ausgezahlt haben. Ich würde das noch vollkommen begreiflich finden bei den Barbeträgen, auf welche Weise erklären Sie das bei den Wertpapieren.

Angekl.: Die habe ich auch verwendet.

Staatsanw.: Ist Ihnen bekannt, dass Sie sich in der letzten Zeit an einen Freund um ein Darlehen gewandt haben?

Angekl.: Ja.

Staatsanw.: Können Sie sich an den Ausdruck erinnern, den Sie dabei angewandt haben?

Angekl.: Nein.

Staatsanw.: Sie sprachen davon, dass Sie sich erschießen müssten, wenn Sie sich das Geld nicht verschaffen könnten.

Angekl. Das ist nicht möglich.

Staatsanwalt: Sie geben das zu, ich danke Ihnen. Aber immerhin ist es sonderbar, dass Sie für Darlehen, die Sie eigentlich den Parteien beschaffen wollten, zu solchen Mitteln greifen. Man hat doch keinen Grund sich zu erschießen, wenn man nicht für sich, sondern für Parteien Geld verschaffen will.

Der Präsident bespricht hierauf die Aussichten der Concursgläubiger, die sehr trostlos sind, da den gesammten Forderungen nur eine Concursmasse von 8063 fl. gegenübersteht. Er

Digitized by Google

frägt den Angeklagten, auf welche Weise er die Ansprüche befriedigen wollte.

Angekl.: Es wäre möglich gewesen, wenn ich nicht krank geworden wäre.

Staatsanw.: Mir kommt dabei der Brief des Geller in Erinnerung. Sie behaupten von diesem Schreiben, Sie wollten sich das Geld verschaffen, um sich für Ihre Forderungen bezahlt zu machen. Sie haben sogar Ihre Polizze verpfändet, um den Parteien Geld zu verschaffen. Mir kommt das sehr sonderbar vor. Dazu kommt noch das Testament, in dem Sie sagen, dass sich schwierige Verhältnisse vorfinden werden. Sie geben damit zu, dass Ihnen Ihre ungünstige Lage bekannt war?

Angekl.: Nein, so ist das nicht gemeint.

Staatsanw.: Haben Sie ein Vermögen gehabt?

Angekl.: O ja.

Staatsanw.: Wie viel?

Angekl.: So 10000 fl.

Staatsanw.: Das ist mir etwas Neues, das haben Sie nie gesagt.

Angekl.: Ich bin früher nicht gefragt worden.

Vors.: O ja.

Staatsanw.: In welchem Jahre haben Sie diese Summe besessen?

Angekl: Das kann ich nicht bestimmt sagen, ich glaube bis 1889.

Staatsanw: Wohin ist dieses Vermögen gekommen, vielleicht auch in die cumulative Cassa?

Angekl.: Ich habe alles für meine Parteien gebraucht.

Staatsanw.: Sie haben also alles verbraucht. Und die Wertpapiere?

Angekl.: Die Wertpapiere habe ich auch hinausgegeben.

Staatsanw.: Sie haben auch die Notenrenten verausgabt, welche Gründe können Sie dafür angeben?

Angekl.: Bei der Rente ist das ganz gleichgiltig.

Staatsanw.: Gewiss, aber dennoch dürfen Sie nicht als Notar die Ihnen anvertrauten Beträge beliebig verwenden und theils dann bemänteln.

Angekl.: Bemänteln wollte ich das nicht, aber dem Gericht konnte es doch ganz gleichgiltig sein, ob ich die Nummern 1, 2, 5 oder andere erlegte.

Vors.: Sie haben aber doch gegen die Verordnung gehandelt, sie hätten die Papiere erlegen sollen.

Digitized by Google

Angekl.; Mit der Zeit ist das alles geschehen. Meine cumulative Cassa — — —

Vors.: Das scheint mir der Fluch dieser cumulativen Cassa.

Angekl.: Was Buchführung und Cassawesen anbelangt, gestehe ich zu, dass ich etwas leichtsinnig war. Ich habe gar nichts übernommen.

Staatsanw.: Ich kann Sie leider noch nicht loslassen, Herr Doctor, Sie sagen, dass Sie das Geld für die Parteien verausgabt —.

Angekl.: Bitte Herr Staatsanwalt darauf kann ich keine Antwort geben.

Staatsanw.: Wenn Sie das Geld von den Parteien zu fordern hatten, was bewog Sie dazu für diese das Geld zu verschaffen.

Angekl.: Ich wusste nicht, dass es Klein und Geller waren. In Wien ist es so Usus, dass sich selbst hervorragende Institute inserieren und man durch die so aufgestellten Vertrauensmänner Geld bekommt.

Vors.: Sie haben im Jahre 1890 Wertpapiere im Werte von 20000 fl. verpfändet, während Ihr Vermögen nach Ihrer Angabe nicht mehr als 12000 fl. betrug, es konnte also nicht dieses sein.

Angekl.: Das waren Parteiengelder.

Der Präsident verliest nun einen Brief des Vorstandes der Notariatskammer, Dr. Fichtler, in welchem eine theilweise Schadensgutmachung der durch Notar Millbacher verübten Malversationen in Aussicht gestellt wird, es würden sich dadurch besonders die Aussichten der 3. Classe etwas verbessern, es würde für diese eine 20% Quote in Aussicht stehen.

Die Verhandlung wird für 2 Stunden zur Mittagspause unterbrochen.

Nur die Verhältnisse.

Um 2 Uhr nachmittags wird die Verhandlung wieder fortgesetzt. Der Vorsitzende bringt den Fall Lotter, wie er in der Anklage dargestellt ist, zur Sprache und richtet an den Angeklagten die Frage, auf welche Weise er den Abgang erklären, resp. sich verantworten könne.

Angekl.: Die Wertpapiere wurden von mir in der üblichen Weise durch Verkauf realisiert und für die Parteien verwendet.

Vors.: Das ist eben das Merkwürdige! — Er bringt hierauf die Bestimmungen des Testators Josef Lotter über seinen

Digitized by Google

Nachlass, sowie das von dem Angeklagten aufgenommene Protokoll, in welchem derselbe die übernommenen Wertpapiere anführt, zur Verlesung. „Ist es richtig, dass Sie die angeführten Werte übernommen haben?"

Angekl.: Ja! — Die Abhandlung hat sich verzogen, ich musste sie aufschieben wegen der Nachlassforderungen.

Vors.: Das ist schon richtig, dass gewisse Schwierigkeiten vorhanden waren, aber so lange Zeit kann die Ordnung doch nicht in Anspruch genommen haben. Warum haben Sie die Durchführung verzogen bis 1894, es sind das 4 Jahre?

Angekl.: Ich wollte die Erbtheilung vornehmen.

Vors.: Ja, das ist richtig, aber warum haben Sie das so lange hinausgezogen, von 1890—1894?

Angekl.: Wegen der Nachlassforderungen.

Vors. bringt aus den Acten die verschiedenen Fristerstreckungen, durch welche der Angeklagte die Abhandlung zu verzögern wusste, zur Verlesung; er constatiert weiters, dass die Erben Lotter's Rentencoupons zu erhalten hatten und in der That auch welche erhielten und richtet an den Angeklagten die Frage, ob er die angeführten 10500 fl. Notenrente übernommen habe.

Angekl.: Wahrscheinlich, ich kann mich nicht mehr erinnern.

Vors.: Was haben Sie mit diesen Notenrenten gemacht, erzählen Sie uns das.

Angekl.: Die sind in die gemeinschaftliche Kasse gekommen.

Vors.: Dort sind Sie aber leider nicht geblieben! — Es gelangen hierauf zwei Zuschriften des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines über die Verpfändung dieser Notenrente zur Verlesung.

Vors.: Sie haben einen Theil der übernommenen Notenrente bei der Wr.-Neustädter Sparkasse verpfändet, dort wurden dieselben mit 3000 fl. belehnt; nachträglich hat sich herausgestellt, dass diese Wertpapiere aus der Lotter'schen Verlassenschaft stammten. Was aber haben Sie mit den übrigen Renten gethan?

Angekl.: Verkauft!

Vors.: Was haben Sie mit dem Erlös gemacht?

Angekl.: Derselbe wurde für die Parteien verwendet.

Vors.: Das finde ich sonderbar; dazu haben Sie dieselben doch nicht überwiesen erhalten!

Angekl.: Die Parteien überhäufen einen so, man wird überstürmt.

Vors.: Das verstehe ich nicht, Sie müssen sich das doch eingetragen haben?

Digitized by Google

Angekl.: Wie ich nach Wr.-Neustadt gekommen bin, musste ich eben alles übernehmen, ich war immer in Kanzleien, in welchen ich mit der Buchführung nichts zu thun hatte, ich verstehe von der Buchführung sehr wenig.

Vors.: Wenn das wahr ist, ich weiß es eben nicht, dann sind Sie sehr leichtsinnig gewesen.

Angekl.: Die Verhältnisse in Wr.-Neustadt sind eben so!

Vors.: Sie haben aber versucht, sich für die Notenrenten, die Sie verkauft haben und die Sie deponieren sollten, sich andere zu verschaffen.

Angekl.: Das ist doch gleich! — Es gelangt hierauf eine Zuschrift der Escomptebank in Wien zur Verlesung wegen der Reservierung von Notenrenten, die später in den Erbtheilungsausweisen eingestellt erscheinen, und zwar für solche Papiere, die der Angeklagte bereits früher verkauft und nicht mehr in seinem Besitz hatte.

Nur ein Zufall.

Der Staatsanwalt constatiert, dass der Angeklagte zur Zeit, als er sich diese Notenrenten reservieren ließ, um sie später beheben zu können, von dem Bezirksgerichte Wr.-Neustadt den Auftrag erhielt, die Lotter'schen Abhandlungen vorzuzeigen. Er sei aber diesem Auftrage nicht nachgekommen, sondern habe fortwährend um Fristerstreckung ersucht und das Bezirksgericht die längste Zeit zum Narren gehalten.

Angekl.: Das war nicht so.

Vors. constatiert weitere Belehnungen und Verkäufe aus dem Nachlasse Lotter.

Staatsanw.: Es ist doch merkwürdig, dass Sie die Papiere, die Sie am 12. Mai übernommen haben, schon den nächsten Tag am 13. Mai verpfändeten.

Angekl.: Das ist ein Zufall, ich brauchte eben Geld in der Cassa.

Staatsanw.: Das ist freilich ein sehr unglücklicher Zufall, dass Sie die Papiere verpfändeten, die Sie nach dem Gesetze verpflichtet waren, bei dem Gerichte zu deponieren.

Angekl.: Nur ein Zufall!

Staatsanw.: Auffällig ist mir auch, dass Sie die Papiere nicht selbst verpfändet haben.

Angekl.: Das war so üblich.

Staatsanw.: Das wird weniger so üblich gewesen sein, sondern Sie dürften selbst gefühlt haben, dass Sie mit diesen Belehnungen etwas begingen, was Sie nicht verantworten

Digitized by Google

konnten; Sie dürften sich geschämt haben, selbst zur Sparkasse zu gehen.

Angekl.: Das ist nicht richtig, man kann doch jeden Tag zur Sparkasse gehen.

Staatsanw.: Aber bei einem Notar würde das sehr auffallend erscheinen.

Vors.: Dann wird Ihnen zur Last gelegt, dass Sie einen Barbetrag von 2218 fl. 60 kr. übernahmen und nicht voll zur Verwendung brachten. (Bringt diesbezüglich die in der Anklage enthaltenen Facten zur Kenntnis.) Haben der Herr Doctor den ganzen Betrag ausgefolgt?

Angekl.: Nein, dazu bin ich nicht mehr gekommen.

Vors.: Sie haben also das Geld vorenthalten.

Angekl.: Das ist nicht so zu verstehen.

Staatsanw.: Sie haben nur einen Betrag von 1100 fl. ausgefolgt. Was haben Sie mit dem Rest gemacht?

Angekl.: Ich habe ihn für Parteien verwendet.

Staatsanw.: Folgen Sie auch an Parteien Geld aus, die doch nichts von Ihnen zu bekommen hätten?

Angekl: Ja, denn man wird so überlaufen, das ist hier so Usus in den Kanzleien.

Vors.: Das ist aber sonderbar!!

Der Staatsanw stellt einen Einwurf des Vertheidigers Dr. Täuber, der bezüglich eines Betrages von 60 fl. um Constatierung ersucht hat, richtig.

Es beginnt nun

Das Zeugenverhör.

Zeuge Johann Turner wird nach Abnahme der Generalien beeidigt.

Vors.: Sie haben eine minderjährige Tochter. Maria Turner, haben Sie von Herrn Dr. Millbacher auf die Erziehungskosten etwas bekommen?

Zeuge: Keinen Kreuzer!

Vors.: Hat der Mondl etwas bekommen?

Zeuge: Das weiß ich nicht!

Vors: Sie haben nichts bekommen?

Zeuge: Nein, keinen Kreuzer

Vors.: (Zum Angekl) Ist das richtig?

Angekl.: Ja.

Vors.: Der Zeuge kann abtreten.

Es wird nunmehr der Zeuge Franz Mondl vorgerufen. Derselbe wird beeidigt.

Digitized by Google

Vors: Haben Sie von Dr. Millbacher Geld bekommen?
Zeuge: Ich nicht, meine Frau.
Vors.: Wissen Sie, wie viel?
Zeuge: 1000 fl.
Vors: Der Herr Doctor meint, es können auch 1200 fl. gewesen sein.
Zeuge: Nur 1000 fl.
Vors.: Woher wissen Sie das so genau, haben Sie es aufgeschrieben?
Zeuge: Ja, im Kalender.

Staatsanw.: Die Staatsanwaltschaft hat angenommen, es wären 1100 fl. gewesen, um dem Angeklagten einen Milderungsgrund zuzuwenden. Zugleich muss ich die Richtigkeit der vom Vertheidiger verlangten Constatierung bezüglich der 60 fl., die das Protokoll ergibt, nochmals betonen. (Der Schriftführer bringt dieses Protokoll zur Verlesung.)

Vors: Haben Herr Doctor etwas dazu zu bemerken?
Angekl.: Ich habe nichts zu bemerken, ich sehe schon ein, dass die Personen geschädigt sind und ihr Geld bekommen sollen, ich hätte auch bezahlt.
Vors.: Ja, aber wie? Sie haben auch schon in der Untersuchung gesagt, dass Sie bezahlen und die Leute befriedigen werden, aber das war bis heute nicht der Fall.
Angekl: Sie hätten aber doch ihr Geld bekommen.

Staatsanw.: Sie wollen sagen, wenn Sie nicht verhaftet worden wären. Das ist aber ein Glück, dass dies geschehen ist, sonst würden heute noch mehr Geschädigte hier stehen.

Vors.: Weiters wird Ihnen zur Last gelegt, dass Sie sich einen Betrag von 387 fl. zugeeignet haben.
Angekl.: Das weiss ich auch nicht mehr

Vors.: Das werden wir sofort constatieren. (Derselbe bringt nun das Protokoll zur Verlesung.)
Angekl.: Ein Irrthum.

Staatsanw.: Nachdem Sie sich auf einen Irrthum berufen, will ich constatieren, dass dieses Protokoll für das Bezirksgericht aufgenommen wurde, u. zw. 5 Tage, nachdem die Winkler'schen Eheleute die Forderung beglichen haben, welche darin noch als unberichtigt angeführt ist.

Angekl.: Das ist einfach ein Irrthum gewesen; wenn das Geld dagewesen wäre, so hätte ich es erlegt, wenn ich nicht erkrankt wäre.
Staatsanw: Sie sagen, Ihre Erkrankung wäre daran

Digitized by Google

Schuld. Waren Sie denn schon erkrankt, als Sie den Bescheid hatten?

Angekl.: Ich hätte das Alles gemacht.

Staatsanw.: Ja, Sie sagen das, — ob Sie es auch ausgeführt hätten?

Nun wird der Zeuge Josef Winkler vorgerufen und nach Abnahme des Nationales beeidigt.

Vors: Sie sollen den Lotter'schen Erben Geld schulden. Sie haben ein Haus gekauft. Wie viel haben Sie aufgenommen?

Zeuge: 4000 fl. Alles hätte davon gezahlt werden sollen.

Vors.: Das Geld hat aber nicht ausgereicht?

Zeuge: Nein, ich habe von meinem Eigenen über 300 fl. daraufgezahlt.

Vors.: Das Geld wurde also bezahlt. Sie haben darüber eine Löschungsquittung?

Zeuge: Ja.

Staatsanw.: Da sind Sie in einem großen Irrthum, es ist nichts bezahlt worden, Sie haben dem Dr. Millbacher, in der Meinung, dass er ehrlich sei, das Geld übergeben, er hat aber nicht gezahlt. Sie sind also der Geschädigte und müssen wahrscheinlich noch einmal zahlen. Die Löschungsquittung, die Sie in Händen haben, ist nur zum Zwecke der Darlehensaufnahme ausgestellt worden und enthält den Vorbehalt des Forderungsrechtes.

Die Verhandlung wird nun auf 10 Minuten unterbrochen, um die Löschungsquittung zu requirieren. Dieselbe gelangt nach Wiedereröffnung der Sitzung zur Verlesung und bestätigt ihr Inhalt vollkommen die Aufstellung des Staatsanwalts.

Factum Albrecht Dichtl.

Der Angeklagte hat nach dem Tode des obgenannten Albrecht Dichtl, Pfarrer in Katzelsdorf, als Gerichtscommissärs bei der Todesfallsaufnahme einen Betrag von 3113 fl. 76 kr. übernommen. Ferner später 300 fl bar, den Verkaufspreis eines Ackers per 473 fl. und eine Entschädigung für Deputat-Holz im Betrage von 35 fl, welch' letztere Beträge von dem Testamentsexecutor und Bevollmächtigten der Erbin Theresia Dichtl, Michael Schabes, Forstverwalter in Katzelsdorf, übergeben wurden.. Zur Bestätigung wird Zeuge Michael Schabes vorgerufen. Derselbe wird beeidigt und bestätigt vollinhaltlich die in der Anklage ausgesprochenen Facten

Vors: Warum haben Sie das Geld beim Notar erlegt?

Zeuge: Der Notar ist vom Gerichte gekommen und hat gesagt, ich soll das Geld abliefern.

Digitized by Google

Vors.: Was haben Sie darauf zu bemerken, wir haben das schon früher so besprochen. Halten Sie Ersatzansprüche auf dem Strafproceßwege aufrecht?

Zeuge: Ja!

Staatsanw.: Ich möchte mir nur eine Frage an den Angeklagten erlauben. Herr Doctor! Sie war damals gar nicht berechtigt, die Gelder zu übernehmen, nachdem der Zeuge als Testamentsexecutor für die abwesende Erbin bestimmt war.

Angekl.: Ja, ich habe die Todfallsaufnahme gemacht und dabei auch die Sache besprochen.

Staatsanw.: Sie hätten das Geld nicht annehmen sollen, ja gar nicht annehmen dürfen.

Angekl.: Das hätte ich ja auch gar nicht gethan, aber es ist so üblich.

Vors.: Mir fällt da auf, warum sind Herr Doctor überhaupt hinausgekommen?

Angekl.: Ich mußte doch hinauskommen, da ich die Todfallsaufnahme machte und dann ist das so üblich.

Staatsanw.: Entschuldigen Herr Doctor, Sie wollen uns da eine ganz neue Ordnung vorlegen und einreden, in erster Linie ist jedoch das Gesetz maßgebend. Zeuge, ist es Ihnen nicht aufgefallen, daſs es gar so lange gedauert hat?

Zeuge: Nein, ich habe das nicht verstanden; daſs es lange dauern wird, hat mir Dr. Millbacher gleich gesagt, er meinte, es müsste erst der neue Pfarrer kommen.

Factum Stefani.

Für die Eheleute Stefani hat der Angeklagte den Betrag von 20.000 fl. übernommen, damit er eine Schuldforderung, die Herr Foglmüller an die Eheleute hätte, tilgen solle. Derselbe tilgte aber diese Schuldforderung, trotzdem er das Geld schon ein Jahr lang in Verwahrung hatte, nicht auf einmal, sondern gab nur von Zeit zu Zeit. Besonders ist ein Restbetrag von 1000 fl. gar nicht bezahlt worden und hat Foglmüller den Stefani auf diesen Betrag sogar geklagt.

Angekl.: Herr Foglmüller ist jede Woche nach Wr.-Neustadt gekommen und ich habe ihm immer gezahlt.

Vors.: Ja, aber Sie haben das ganze Geld, die vollen 10.000 fl. geben sollen, warum haben Sie ihm das nicht gegeben?

Angekl.: Das Geld ist eben in die Cassa gekommen.

Vors.: Die unglückselige Cassa!

Votant Dr. Spitzkopf.: Sie haben den Foglmüller nicht

Digitized by Google

bezahlt und doch nachher dem Stefani geschrieben, dass Sie den Betrag schon verwendet haben und ihn um dessen Bezahlung ersucht.

Angekl.: Ich werde nicht gleich geschrieben haben.

Vors.: Sie haben ja gleich geschrieben.

Staatsanw.: Es ist noch etwas, der Brief lautet so, als wenn Sie gezahlt hätten und nicht so, als wenn Sie das Geld zur Bezahlung brächten

Angekl: Das wird nicht darin stehen.

Staatsanw.: Ganz genau, ich kann mich bestimmt darauf erinnern.

Der Präsident lässt den betreffenden Brief zur Verlesung bringen, dessen Inhalt die Aufstellung des Staatsanwaltes bestätigt.

Staatsanw.: Jedenfalls ist es merkwürdig, dass Sie nicht das Geld des Stefani gezahlt, dem Voglmüller abgeführt haben und lieber demselben aus Ihrer Tasche die Interessen bezahlten.

Angekl. schweigt.

Es wird der Zeuge Foglmüller vorgerufen und derselbe wird beeidet. Foglmüller hatte 10.000 Gulden auf die beiden Häuser des Stefani gehabt, er hatte durch Millbachrr erfahren, dass Stefani Geld bekomme und seine Forderungen zurückzahlen werde, er hat das Geld noch gar nicht annehmen wollen und bemerkte, dass es ihm doch erst gekündigt werden müsse. Foglmüller war am 4. Jänner 1894 in der Kanzlei, wo ihm Millbacher mittheilte, dass die Sache noch nicht abgemacht sei, er hat sich gedacht, es ist nicht unmöglich.

Vors.: Also Sie haben ihr Geld bekommen?

Zeuge: Wir werden schon darauf kommen. (Heiterkeit.) Am 31. März bekam ich 200 Gulden an Zinsen, dass Millbacher das Geld schon hatte, wusste ich nicht.

Vors.: Das ist richtig, das wussten Sie nicht, dass Millbacher das Geld schon im September hatte.

Zeuge: Im April 1894 erhielt ich 2000 Gulden, am 11. Juni 1894 20 Gulden an Zinsen, am 21. Juli 1894 14 fl. 25 kr. an Zinsen und 500 Gulden an Capital, am 1., August 1894 200 Gulden an Capital, 21 Gulden an Zinsen und am 21. August 1894 20 Gulden an Zinsen und 460 Gulden an Capital.

Vors.: Herr Doctor, Sie haben ein ganzes Jahr die Zinsen gezahlt, obwohl Sie das Geld schon hatten.

Angekl. schweigt.

Digitized by Google

Vors.: Wenn Ihnen Millbacher gesagt hätte, dass er das Geld gebrauche, würden Sie ihm die Summe gelassen haben?

Zeuge: Wenn Millbacher gesagt hätte, er habe die 1000 Gulden in der Tasche, dann würde ich mit ihm gesprochen haben.

Staatsanw.: Er hat an Zinsen 255 Gulden aus seiner Tasche bezahlt, das ist ein hoher Zinsenbetrag.

Zeuge: Das kann ich nicht sagen.

Votant Dr. Spitzkopf. Wie sind Sie da zur Bezahlung der restlichen 1000 Gulden gelangt?

Zeuge sagt, dass er die Verhaftung Millbacher's erfahren und da er um sein Geld besorgt war, sich bei einem bekannten Advocaten erkundigte, der ihm mittheilte, dass Stefani zahlen müsse.

Vors.: Sie haben dann geklagt.

Zeuge: Ja, ich wollte mein Geld haben.

Staatsanw.: Herr Doctor, schon im September hatten Sie das ganze Geld vom Stefani. Da erscheint der Voglmüller und sagt ihm, die Sache ist noch nicht durchgeführt; Sie haben das schlecht gemacht.

Angekl.: Das habe ich nicht gethan.

Staatsanw: Ueber kleine Summen von 20 und 30 Gulden schreiben Sie Briefe und stellen Forderungen, während Sie so große Beträge, tausende von Gulden gar nicht beachten und keine Nachweisungen haben.

Vors.: Es ist merkwürdig, dass auch die Zinsen nicht eingetragen sind

Vertheidiger Dr. Täuber zu dem Zeugen: Sie sagen, daß wenn Ihnen Millbacher damals gesagt hätte, dass er das Geld habe, würden Sie es ihm anvertraut haben?

Zeuge: Das kann ich nicht sagen, vielleicht früher, jetzt nicht.

Der Zeuge ergeht sich jetzt in eine längere Abhandlung über sein Verhältnis zu Stefani, bis der Vorsitzende mit dem Hinweis, dass es nicht zur Sache gehört, unterbricht.

Factum Offenbeck.

Am 22. September 1894 übergab Julius Herzog ein Sparkassebuch zum Erlag.

Angekl.: Ich hätte es erlegen sollen und habe es übernommen

Vors.: Das Geld ist bis heute nicht übergeben worden

Digitized by Google

wohl liegt aber ein Ansuchen bei den Acten zur Uebergabe, das aber nie überreicht wurde

Angekl: Es ist ganz einfach nicht möglich gewesen, denn so schnell macht man dies nicht.

Vors.: Das ist aber sehr merkwürdig.

Der Zeuge Mathias Offenbeck aus Katzelsdorf wird beeidet. Derselbe hatte nach dem Tode seiner Frau ein Sparkassebuch auf 2500 fl. 64 kr. lautend gefunden und dasselbe dem Curator der unmündigen Kinder übergeben, der es später Millbacher zur Erledigung übergab. Millbacher hatte aber das Sparkassebuch nie erlegt.

Diese Thatsache bestätigt auch der Zeuge Julius Herzog, der auf Befragen des Vorsitzenden, was ihn dazu bewogen habe, Millbacher das Sparkassebuch zu übergeben, antwortet, Millbacher sei k. k. Notar und darum vertrauensfähig. Später hatte sich Herzog erkundigt, ob das Sparkassebuch erledigt sei, worauf ihm Millbacher bedeutete, daß ihn das als Curator nichts angehe.

Der Angeklagte bemerkt hiezu, dass er das nicht in grober Weise gethan habe.

Factum Carl Wenzel.

Carl Wenzel hatte sich wegen Aufnahme eines Sparkasse-Darlehens an Millbacher gewendet; dieser hatte auch das Darlehen bewirkt, Wenzel jedoch nie das Geld erhalten.

Vors.: Wieso kam das?

Angekl.: Ich habe das Geld erhalten und mit den gemeinschaftlichen Geldern vergeudet.

Der Zeuge Wenzel, der beeidet wird, erzählt den Vorgang conform der Anklage. Er hatte das Geld lange Zeit nicht erhalten, sich dann erkundigt und in Erfahrung gebracht, dass dasselbe an Millbacher schon ausgezahlt sei. Er ist durch diese Malversation zu Grunde gerichtet, da er außer den Schulden, die er durch das Darlehen begleichen wollte, jetzt auch noch dieses zu tragen hat, obwohl er das Geld nie bekam.

Vors.: Das ist ein trauriger Fall.

Staasanw. (zum Angeklagten): Können Sie uns nicht sagen, wem Sie das Geld gegeben haben?

Angekl.: Nein, das kann ich nicht sagen.

Hierauf bespricht der Staatsanwalt den merkwürdigen Vorfall, dass der Angeklagte am 4. Februar 1895 11.000 fl. eincassiert habe, wobei er so krank gewesen sein will, dass er diese Summe nicht buchen konnte. Am 8. Februar sei Millbacher mit einer schwarzen Handtasche weggefahren, der Inhalt derselben war nicht bekannt, doch liegt die Vermuthung nahe, dass

Digitized by Google

er das Geld darin in Sicherheit gebracht habe. Der Staatsanwalt meint, dass die Krankheit Millbachers nicht so arg gewesen sein kann.

Angekl.: Mein Gott, bei der Krankheit ist es oft so, Sie sehen ja, ich bin heute auch krank, deswegen bin ich doch da.

Factum Schwarz-Szucsich.

Dieses ist der schwerste Punkt der Anklage. Millbacher hat hier das Geld einer Minderjährigen übernommen und nicht deponiert.

Vors.: Haben Sie gewusst, dass Fräulein Olga Schwarz-Szucsich nicht grossjährig war?

Angekl.: Nein, ich habe das nicht gewusst.

Vors.: Ich werde Ihnen aber Gründe anführen, aus denen hervorgeht, dass Sie es wissen mussten. Sie haben selbst die Grossjährigkeitserklärung bei dem Comitats-Waisenhause in Budapest eingereicht.

Angekl.: Später habe ich es gewusst, früher nicht.

Vors: Sie sagen also, dass Sie es bei der Erbsübernahme nicht gewusst haben?

Angekl.: Ja.

Hierauf verliest der Vorsitzende die unbedingte Erbserklärung, in welcher Fräulein Schwarz als grossjährig angeführt wird.

Vors. (zum Angekl): Was können Sie hierüber zu Ihrer Vertheidigung vorbringen?

Millbacher behauptet, Major Szucsich, der Vater der Erbin, habe ihn ersucht.

Vors.: Das Fräulein behauptet, daß Sie bei der Verlesung der Erbschaftserklärung den Passus „grossjährig" ausgelassen haben, es wäre ihr sonst aufgefallen.

Angekl: Es ist möglich, dass ich das ausgelassen habe.

Hierauf entspinnt sich ein scharfes Kreuzverhör zwischen dem Staatsanwalte und dem Angeklagten, in welches auch der Rechtsanwalt des Fräuleins Olga Szucsich, Dr. Ellbogen aus Wien, eingreift. Dr. Ellbogen bringt den Angeklagten durch seine Fragen zu wiederholten Malen in eine sehr kritische Situation. Besonders scharf tritt dieser Rechtsanwalt dem Angeklagten entgegen, als dieser behauptet, dass die Verwechslung von Minderjährigkeit und Grossjährigkeit häufig vorkomme, wogegen Dr. Ellbogen sehr scharf protestiert. Es folgt sodann die Vernehmung der Zeugin Olga Szucsich, die beeidet wird. Der Angeklagte will derselben einreden, dass sie die Rentencoupons der von ihm für sie übernommenen Wertpapiere noch

Digitized by Google

bei ihm gesehen habe, was die Zeugin entschieden in Abrede stellt. Dr. Ellbogen gibt im Namen seiner Clientin die Erklärung ab, dass, nachdem die Notariatskammer den Betrag, den der Angeklagte veruntreut habe, ersetzen werde, er von der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit abstehe. Es wird hierauf noch der Zeuge Stefani, der früher nicht anwesend war, einvernommen, worauf die Verhandlung wegen eingetretenem Unwohlsein des Angeklagten um 7 Uhr Abends geschlossen wird.

II. Verhandlungs-Tag.

Factum Anna Fugger.

Dieses Factum ist hoch interessant, da in demselben der verschwundene Pfandschein, der später von dem Ersteher des Rauchtisches des Angeklagten in demselben aufgefunden wurde, zur Sprache kommt. Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, auf welche Weise er das Verschwinden dieses Pfandscheines erklären wolle.

Angekl.: Ich kann mir das bis heute nicht erklären. Ich habe den Pfandschein auf den Tisch gelegt, dort ist er immer gelegen und auf einmal verschwunden, ich weiß nicht wie, ich habe ihn nicht weggegeben.

Vors.: Das klingt sehr unwahrscheinlich.

Angekl.: Mir selbst, ich kann mir dies nicht erklären, vielleicht hat man ihn, als die Cassa geöffnet wurde, verstreut.

Der Vorsitzende bringt hierauf die Liste der in der Anklage angeführten Wertpapiere, die von Millbacher bei verschiedenen Anstalten verpfändet wurden, zur Verlesung, und frägt sodann, ob der Angeklagte etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen hat.

Angekl.: Ich berufe mich auf meine in der Untersuchung abgegebenen Erklärungen.

Vors.: Dann gestehen Sie ja das Factum zu.

Factum Maria Bieber.

Der Angeklakte hatte in dieser Verlassenschaftsabhandlung nach der am 15. November 1894 verstorbenen Majorswitwe Maria Bieber, als Gerichtscommissär Bargelder im Betrage von 15.108 fl. und Wertpapiere per 23.100 fl. übernommen. Darunter befanden sich auch 50 Geschäftsantheile des Wiener-Neustädter Vorschussvereines, die einen Betrag von 2650 fl. repräsentierten und von Millbacher sofort realisiert wurden. Der

Digitized by Google

Staatsanwalt fragt den Angeklagten, wer ihn berechtigt habe, diese Antheilscheine zu realisieren.

Angekl.: Das habe ich für selbstverständlich gehalten da Niedermayer geäußert, er wolle Bargeld nehmen.

Staatsanw.: Das wäre ja sehr schön gewesen, wenn Sie dieses Geld auch abgeführt hätten, es ist aber leider nicht geschehen.

Der Vertreter der Bieber'schen Erben, Dr. Kummer, frägt nun den Angeklagten: Sie haben bemerkt, dass die Erben Bargeld brauchten, haben Sie diese auch verständigt, dass die Antheilscheine realisiert sind?

Angekl.: Nein, das habe ich nicht gethan; ich wollte sie später verständigen.

Es wird hierauf der Zeuge Karl Schreyer vorgerufen und beeidet. Derselbe war bis Februar 1895 Vorsteher des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines; er deponiert, dass er von Holzmann die Realisierung der Antheilsscheine durch den Angeklagten erfahren habe und dieselben vier oder fünf Tage später auf Verlangen ausbezahlt wurden. Das geschah aber nur, weil Millbacher als Gerichtscommissär bekannt war.

Zeuge Manninger, Cassier des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines, wird beeidet und deponiert, dass Angeklagter die Antheilsscheine eingebracht und gesagt habe, dass die Erben die Auszahlung wünschen. Diese sei auch drei bis vier Tage vor dem 30. Jänner 1894 erfolgt.

Zeuge Josef Holzmann, Buchhalter des Wr.-Neustädter Vorschuss-Vereines, deponiert unter Eid, dass diese Antheilsscheine gleich am 5. März 1894 ausbezahlt wurden. Auf die Frage des Vertreters der Bieber'schen Erben, Dr. Dobler, ob es üblich sei, dass Jeder, der das Büchel überbringt, die Auszahlung bekommt, antwortet der Zeuge mit „ja".

Dr. Dobler: Das ist aber nicht richtig, das ist gegen das Statut.

Zeuge: Es war früher immer so.

Dr. Dobler zum Zeugen: Ist Ihnen ein Unterschied bekannt zwischen einem Gerichtscommissär und einem anderen Erbenvertreter, und haben Sie das Geld ausgefolgt, weil Sie gewusst haben, dass Millbacher als Gerichtscommissär fungiert oder nur so, weil er Ihnen bekannt war?

Staatsanw. zum Angeklagten: Waren Sie damals Gerichtscommissär?

Angekl.: Bei der Todfallsaufnahme.

Digitized by Google

Der Staatsanw. bittet zu constatieren, dass der Angeklagte damals nicht Erbenvertreter war.

Dr. Dobler zum Angeklagten: Haben Sie den Auftrag bekommen als Erbenvertreter?

Angel.: Nein, als Gerichtscommissär.

Der Staatsanwalt constatiert ferner, dass der Angeklagte schon früher 20000 fl. Renten verpfändet und dann wieder ausgelöst habe.

Der Angeklagte verantwortet sich dahin, dass das möglich ist und für Parteien öfters geschehen sei.

Zeuge Jg. Schischa, Wechselstubenbesitzer, deponiert unter Eid, dass er mit dem Angeklagten durch 14—15 Jahre in geschäftlicher Verbindung stehe und betont, dass er während der ganzen Zeit für ihn nie Börsengeschäfte gemacht habe; das Verhältnis war überhaupt mehr ein freundschaftliches als geschäftliches. Der Zeuge hatte als letztes Geschäft für den Angeklagten Mairente gekauft, die er diesem ohne Anstand auch ausfolgte, später ergaben sich finanzielle Schwierigketten. Es gelangt diesbezüglich ein Brief des Angeklagten an Schischa zur Verlesung, in welchem der Angeklagte bedauert, jetzt keine Zahlung leisten zu können. Der Vorsitzende bemerkt, dass es ein Glück sei, dass der Angeklagte im letzten Moment eingestanden habe, dass er thatsächlich 6000 fl. erhalten habe und nicht nur, wie er früher immer angab, 3000 fl., da dadurch ein ehrenwerter Mann von einem schlimmen Verdachte befreit wurde. Zeuge erleidet thatsächlich einen Schaden von 3000 fl.

Zeugin Theresia Golze, Platzmeistersgattin, und deren Schwager Lorenz Hopf, Magazinsaufseher, deponieren, dass dieselben nach ihrer Mutter resp. Schwiegermutter ein Haus geerbt haben, welches verkauft wurde. Der Kaufschilling von 2950 fl. wurde bei dem Angeklagten deponiert und sind die beiden, da ihnen der Angeklagte das Geld nicht gab, um den ganzen Betrag geschädigt worden.

Factum Brunnhumer.

Es gelangt die schriftliche Aussage der bedauernswerten Rosa Brunnhumer, die in der Anklage ausführlich besprochen wird, zur Verlesung. Der Angeklagte hatte ihr ganzes Vermögen defraudiert bis auf einen Restbetrag von 22 fl. 29 kr., den er wie zum Hohn in dem Sparkassebuche ließ.

Nach Verlesung noch mehrerer Zeugenaussagen sowie auch des gerichtsärztlichen Gutachtens, in welchem der Angeklagte als sehr erregbar, aber als geistig vollkommen normal erklärt wird, schließt das Beweisverfahren und zieht sich der Gerichts-

Digitized by Google

hof zur Frageſtellung zurück. — Es werden den Geſchworenen 13 Hauptfragen, die jedes der begangenen Delicte eingehend ſpecialiſieren, vorgelegt. — Die Verhandlung wird unterbrochen und um 3 Uhr nachmittags wieder aufgenommen. — Bei Wiederaufnahme der Verhandlung war der Andrang des Publikums ein enormer. Dasſelbe füllte die weiten Räumlichkeiten des Saales und ſtand dichtgedrängt bis auf das Stiegenhaus; vorherrſchend war die Damenwelt vertreten. Unter allgemeiner Spannung ertheilt der Vorſitzende dem öffentlichen Ankläger das Wort.

Plaidoyer des Staatsanwaltes.

Meine Herren Geſchworenen!

Nicht ohne Bangen und Wehmut ſchreite ich diesmal an die Löſung meiner Aufgabe als öffentlicher Ankläger. Feſt iſt das Gefüge meiner Anklage, unwiderlegbar und unerſchütterlich ſind die Beweiſe der Schuld dieſes Mannes. Dennoch fällt mir meine Aufgabe nicht leicht, richtet ſie ſich doch gegen einen Mann, der Mitglied eines Standes war, eines Standes, der hochachtbar iſt, deſſen Reinheit der Angeklagte aber beſudelt hat.

Der Angeklagte, Franz Ritter von Millbacher, hat ſich nicht nur gegen Recht und Geſetz vergangen, ſondern er hat auch einen Eid- und Treubruch begangen in der ſchlimmſten Bedeutung des Wortes, denn er hat ſein Amt als Notar und das in ihn geſetzte Vertrauen miſsbraucht. Die Handlung iſt aber nicht nur in moraliſcher Beziehung eine verwerfliche, ſondern auch in ethiſcher Beziehung, weil durch ſolch' verbrecheriſches Gebahren das öffentliche Vertrauen in empfindlicher Weiſe geſchädigt wurde, indem Bosheit, Miſsgunſt und Unverſtand ſehr leicht geneigt ſind, die Miſſethat eines einzelnen Individuums auf die Geſammtheit überzuwälzen.

Wir haben es aber denn doch nur mit einem Schuldigen zu thun. Zwiſchen dieſem Manne und ſeiner Vergangenheit iſt jedes Band für immer zerriſſen. In welch' hochherziger Weiſe die Genoſſen dieſes Mannes den von einem unwürdigen Mitgliede verurſachten Schaden zu verringern ſuchten, geht daraus hervor, daſs ſie den Gläubigern der zweiten Claſſe den verurſachten Schaden, wenigſtens zum Theile, erſetzen wollen. Glauben Sie aber ja nicht, daſs die Notare dies thun um des Mannes willen, der iſt ihnen — gebrauchen wir dieſen Ausdruck — keinen Heller wert. Was ſie thun, das thun ſie zur Rettung ihrer Standesehre. Sie wollen nicht, daſs das Inſtitut der Notare geſchändet werde; ſie ſind beſtrebt, den Schaden gut zu machen,

Digitized by Google

den ein unwürdiger College in öffentlicher Stellung verursacht hat. Dass man in erster Linie diejenigen Schadensbeträge gut zu machen sucht, die Franz Ritter von Millbacher als Gerichtscommissär veranlasst hat, ist nur zu begreiflich, denn hier ist in erster Linie der Hauptpunkt. Die Notare werden auch in ihrer öffentlichen Stellung als Gerichtscommissäre verwendet, darum ist dieser Stand für seine Ehre auch besorgt. Er will den Schaden gut machen und diese ganze unerquickliche Angelegenheit in Vergessenheit bringen, und wir werden sie vergessen, denn wir haben es nur mit einem Schuldigen zu thun, nicht mit der Gesammtheit. Der Herr Ritter Franz von Millbacher ist eines gemeinen Verbrechens angeklagt. Er ist vom Notar zum Verbrecher herabgesunken und heute sitzt er auf der Anklagebank und harrt des Urtheilsspruches, angeklagt wegen gemeiner und Amtsveruntreuung. Dieses Verbrechens der Amtsuntreuung macht sich derjenige schuldig, der mehr als fünf Gulden veruntreut. Das Gesetz macht einen großen Unterschied zwischen der gemeinen Veruntreuung und der Amtsveruntreuung; während bei der gemeinen Veruntreuung das Verbrechen erst bei einer Schadenssumme von fünfzig Gulden beginnt, tritt es bei der Amtsveruntreuung schon ein, wenn die Schadensziffer fünf Gulden übersteigt. Das ist, weil man der Bevölkerung einen kräftigen Schutz geben wollte.

Der Staatsanwalt bespricht nun die einzelnen Facten und bemerkt hiezu, dass die veruntreuten Beträge geradezu horrend, 50361 fl. 18 kr. an Bargeld und Wertpapieren im Nominalwerte von 23100 fl. seien, Millbacher war aber auch als Gerichtscommissär thätig und als solcher geradeso wie jede andere richterliche Amtsperson.

Wenn ich etwas finde, übernehme ich es wohl, ich darf es aber nicht behalten, nicht einmal in meiner redlichen Verwahrung, sondern ich muss es abliefern. Das steht in den Gesetzabhandlungen und Dr. von Millbacher wird das wohl gewusst haben. Der Staatsanwalt erörtert nun die Fälle 1 bis 5, die die Amtsveruntreuung begründen und 6 bis 13, bei denen dem Angeklagten die gemeine Veruntreuung zur Last fällt. Er führt aus, dass Dr. Ritter von Millbacher nicht nur als Gerichtscommissär, sondern auch als Parteienvertreter und Notar beschäftigt war. Dass er unter dieser Form eine cumulative Cassa führt, haben wir alle nicht gewusst und hätten es die Parteien gewusst, so würden sie sich ja gehütet haben, ihm ihr Geld anzuvertrauen. Der Staatsanwalt bespricht kurz die einzelnen Schuldfacten in der Reihe der Frageſtellung. Als besonders

Digitized by Google

bezeichnend hebt der Ankläger hervor, dass es höchst wichtig ist, dass der Angeklagte, nachdem er am 12. Mai die Renten der Majorstochter, Frl. Szuczich, bekommen, sie schon einen Tag später, am 13. Mai, verpfändet hatte.

Das lasse die ganze Handlungsweise in so eigentümlichem Lichte erscheinen. Alle diese Leute, die geschädigt wurden, wollten eigentlich ihr Vermögen nur in Sicherheit bringen, der Angeklagte hat es in Sicherheit gebracht. Aber Gott bewahre uns, dass diese Sicherheit so aussieht. Wichtig ist auch der Fall Bieber nicht nur wegen der Beträge, sondern auch weil er den Angeklagten entlarvt und ihm das Genick gebrochen hat. Der Angeklagte hat hier mit einer, ich will nicht sagen gaunerhaften, ich will nur den Ausdruck gauklerhaften Raschheit die Papiere schon sechs Tage nach der Uebernahme verpfändet. Meine Herren Geschworenen! Sie sind ein Volksgericht und als solches bitte ich Sie, dem Gesetze zu seinem Rechte zu verhelfen. Der Mann hat eine Vertrauensstelle gehabt, eine solche Stellung ist gerade nur möglich im Hinblicke auf das Vertrauen und das ist das Erschwerende, dass er es missbraucht hat. Unser ganzes öffentliches Leben ist auf Vertrauen und Glauben aufgebaut; ich kann mir die menschliche Gesellschaft ohne diese beiden gar nicht denken; er hat dieses Vertrauen missbraucht, niemand hat die Schuld dieses Mannes voraussehen können. Verbrechen können bestraft werden, verhüten kann man sie in den seltensten Fällen. Wie eigenthümlich dieser Mann gedacht hat, wie verbrecherisch sein Gehirn schon ausgeweitet war, beweist, dass er selbst seinen Stand geläugnet hat, weil er schon mit bösem Gewissen die Verpfändungen der ihm anvertrauten Papiere vorgenommen hat. Dieser geringfügige Umstand allein beweist schon die schlechte Absicht, den dolus. Glücklich sind noch die ersten fünf Betrogenen, bei denen der Angeklagte als Gerichtscommissär auftrat, denn sie brauchen nicht diesen Mann mit seiner cumulativen Cassa zu klagen, ihnen leistet der Staat Ersatz. Bedauernswert aber sind diejenigen, welche den Angeklagten in gutem Vertrauen als Parteien gewählt, denn diese Leute bekommen vielleicht gar nichts. Die Bedauernswerteste unter diesen Unglücklichen ist die Witwe Rosa Brunnhumer. Es ist ein Glück, dass wir diese Frau hier im Gerichtssaal nicht sehen müssen; danken Sie Gott, meine Herren Geschwornen, dass ihnen dieser Anblick erspart blieb. Die Unglückliche ist so gebrechlich, dass sie nicht einmal den Löffel zum Munde führen kann, sie muss geatzt werden (mächtige Erregung im Auditorium), sie hat ihr ganzes Vermögen verloren! Wenn auch die Collegen dieses Mannes der Bedauernswerten

Digitized by Google

einen Gnadengehalt von 25 Gulden geben, sie bleibt dennoch eine Bettlerin, sie lebt von einem Gnadengehalte.

Der Staatsanwalt verweist noch auf den Fall Seitz und auf den Fall Wenzel, arme Leute, die der Angeklagte gleichfalls an den Bettelstab gebracht, und schließt mit einem Appell an die Geschworenen, das Recht zu wahren, dem Angeklagten die Maske eines ehrlichen Mannes herabzuziehen und ihn durch den Schuldspruch zu richten.

Der Angeklagte verzichtet auf die Frage des Präsidenten, ob er selbst das Wort zu seiner Vertheidigung nehmen wolle, darauf und überläßt dieses traurige Amt seinem Rechtsanwalt Dr. Täuber, aus Wien.

Vertheidiger Dr. Täuber richtet in sehr warmer und eindringlicher Weise einen Appell an die Geschworenen und bemüht sich, die dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen zu entkräften und einen Freispruch herbeizuführen.

Darauf repliciert der Staatsanwalt, dass es das Recht der Vertheidigung sei, für den Freispruch einzutreten, ein solcher sei aber hier ganz undenkbar. Er entkräftet alle vorgebrachten Argumente des Vertheidigers und sagt, wenn dieser Mann freigesprochen würde, dann haben wir unsere Pflicht nicht gethan, dann sind wir die überflüssigsten Subjecte im Staate. Aber ein solcher Fall ist undenkbar; ich bitte Sie daher nochmals, meine Herren Geschwornen, dem Gesetze zu seinem Rechte zu verhelfen und über den Angeklagten den Schuldspruch zu fällen.

Nach einer Pause von 10 Minuten schreitet der Vorsitzende zum Resumé, in welchem er in objectivster Weise die Facten zusammenfasst, ohne auf die einzelnen Fälle einzugehen, da die Geschworenen sich durch den Gang der Verhandlung, der sie aufmerksam gefolgt sind, wohl ein hinreichendes Urtheil schon gebildet haben. Er gibt dann die übliche Rechtsbelehrung, worauf sich die Geschworenen um 6 Uhr Abends zur Berathung zurückziehen.

Nach einstündiger Berathung verkündet der Obmann Carl Zugmaier das Verdict. Der Angeklagte ist in allen 13 Schuldfragen **einstimmig schuldig gesprochen worden.**

Sowohl der Staatsanwalt als der Vertheidiger verzichten darauf, dass dem Angeklagten die Fragenbeantwortung der Geschwornen ausführlich vorgelesen wird und begnügen sich mit der kurzen Bekanntgabe. Der Angeklagte betritt nun den Saal,

Digitized by Google

worauf ihm das Verdict vorgelesen wird. Während der ganzen Dauer der Verhandlung hatte Millbacher keinerlei Gemüthsbewegung gezeigt, jetzt als er den Wahrspruch der Geschwornen vernimmt, bricht er zusammen. Der Staatsanwalt beantragt hierauf auf Grund des einstimmigen Schuldigspruches die Bestrafung des Angeklagten im Sinne der §§ 181, 182 und 183 St.-G. mit Anwendung des höheren Strafausmasses von zehn bis zwanzig Jahren schweren Kerkers. Als erschwerend führt der Staatsanwalt an die Fortsetzung der Veruntreuungen, die Höhe des Schadens und die Unmöglichkeit der Betroffenen, sich durch Vorsichtsmasregeln davor zu schützen, sowie die Fortsetzung der Veruntreuungen von 1889 bis 1895; als mildernd das Geständnis des Angeklagten, seine bisherige Unbescholtenheit und die theilweise Schadensgutmachung, allerdings mit einem Aufwand von 16366 Gulden. Er verlangt dem Gesetze entsprechend, dass in dem Urtheile auch der Verlust des Adels ausgesprochen werde.

Der Vorsitzende ertheilt dem Vertheidiger das Wort, welcher in tiefer Erregung bittet, in Berücksichtigung zu ziehen, dass der Angeklagte durch eine Reihe von Jahren seine Pflicht erfüllte.

Um halb 8 Uhr zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsschöpfung zurück. Nach viertelstündiger Berathung verkündet der Vorsitzende das

Urtheil.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers hat das Kreisgericht Wieuer-Neustadt als Schwurgericht zu Recht erkannt: Dr. Franz Ritter v. Millbacher ist schuldig der ihm zur Last gelegten Amts- und gemeinen Veruntreuungen im Siune der §§ 181, 182 u. 183 St.-G. und wird mit Rücksicht auf den § 34 St.-G. zum schweren Kerker in der Daner von acht Jahren, verschärft mit einem Fasttage in jedem Jahre verurtheilt. Gleichzeitig wird er seines Adels für verlustig erklärt.

Der Angeklagte, welcher das Urtheil apathisch anhört, erklärt, nachdem ihn der Vorsitzende aufmerksam macht, dass ihm noch Rechtsmittel gegen das Urtheil zustehen, die er binnen drei Tagen ergreifen könne, dass er sich diesbezüglich mit seinem Vertheidiger besprechen wolle.

Digitized by Google

Der Vorsitzende führt in der Urtheilsbegründung an, dass das Urtheil mit Rücksicht darauf, dass die Geschworenen die an sie gestellten Schuldfragen einstimmig bejaht haben, die Malversationen durch eine Reihe von Jahren fortgesetzt wurden, sowie auch mit Rücksicht auf die besondere Empfindlichkeit des Schadens und den besonderen Vertrauensmissbrauch gefällt wurde. Als mildernd nahm der Gerichtshof an die bisherige Unbescholtenheit, das Geständnis und die ausgestandene Untersuchungshaft; zur Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes war kein Grund. Mit Rücksicht auf die §§ 181 und 182 St.-G. und mit Bezug auf § 127 St.-G. verliert der Angeklagte den Adel für seine Person und ist dies dem Urtheile beizufügen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei H. Haase's Nachf. (Joh. Wladarz) in Baden.

Digitized by Google

Digitized by Google

P. T.

Erlaube mir, Sie auf meine mit den neuesten und modernsten Schriften, Schnellpressen und Motor eingerichtete

Buchdruckerei

aufmerksam zu wodurch daher ich in der angenehmen Lage bin,

Werke, Brochuren, Berichte

(in jedem Umfange und in allen Sprachen)

Accidenzen, Tabellen u. s. w.

elegant, correct und zu den billigsten Preisen in der allerkürzesten Zeit auszuführen.

H. Haase's Nachf. (Joh. Wladarz)

Druckſorten-Verlag, Affichirungs-Anstalt

(Säulen und Tafeln)

Baden b. Wien, Renngasse 1.

Administration des zweimal wöchentlich erscheinenden „Badener Bezirksblattes".

Digitized by Google

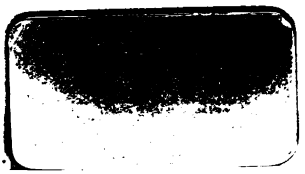

Digitized by Google

Digitized by Google